



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

17.11.2017

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

Landtag  
Nordrhein-Westfalen  
17. Wahlperiode  
**Vorlage  
17/256**  
**alle Abg.**

Aktenzeichen  
5121 - I. 218/ErlBd  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Mazannek  
Telefon: 0211 8792-362

**Haushaltswurf 2018;**  
Einzelplan 04 (Justiz)

**Anlagen**

85 Erläuterungsbände  
1 Vorlage (85-fach)

Sehr geehrter Herr Präsident,

die anliegenden Exemplare einer Landtagsvorlage übersende ich mit der Bitte, sie dem Rechtsausschuss sowie dem Haushalts- und Finanzausschuss zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





# Haushaltsentwurf 2018

## Erläuterungsband

Einzelplan 04 für den Geschäftsbereich des  
Ministeriums der Justiz



## Vorwort

Die Durchsetzung von Recht und Gesetz, schneller und bürgernahe Rechtsschutz und die zügige Vollstreckung titulierter Forderungen sind Kernaufgaben des Rechtsstaates. Eine funktionierende Justiz ist unverzichtbare Voraussetzung für individuelle Freiheit und ein friedliches Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger. Gleichzeitig hat die Justiz erheblichen Einfluss auf die Wahrnehmung einer Region als attraktiver Wirtschaftsstandort. Allerdings ist in jüngerer Vergangenheit vermehrt davon die Rede, dass die Justiz diese Kernaufgaben nicht mehr adäquat wahrnehmen kann. Vereinzelt ist medial sogar von einer Erosion des Rechtsstaates die Rede, die der aus einer unzureichenden Ausstattung resultierenden Überlastung der Justiz geschuldet ist.

Mit dem Haushaltsentwurf 2018 tritt die Landesregierung dieser Fehlentwicklung entschieden entgegen, um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger Nordrhein-Westfalens in den Rechtsstaat wiederherzustellen und den gebotenen Neustart in der Sicherheitspolitik in der Justiz auf den Weg zu bringen. Mit der Schaffung von insgesamt 1.135 neuen Planstellen und Stellen investiert die Landesregierung in einem Ausmaß in die Justiz, das „das größte Investitionsprogramm in die Justiz seit der Nachkriegsgeschichte“, von dem im letzten Jahr an dieser Stelle zu lesen war, bei Weitem in den Schatten stellt. Dabei werden sämtliche Einrichtungen der Justiz (insbesondere Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten) personell verstärkt, und zwar in allen Dienstzweigen und Laufbahngruppen. Denn es sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz, die durch ihre tägliche Arbeit die Aufgaben eines handlungsfähigen und wehrhaften Rechtsstaates wahrnehmen. Somit haben sie den entscheidenden Anteil daran, dass die Bürgerinnen und Bürger Nordrhein-Westfalens künftig wieder auf den Rechtsstaat vertrauen dürfen.

Mit der durch den Haushaltsentwurf 2018 vorgesehenen, massiven personellen Verstärkung der Justiz unternimmt die Landesregierung zugleich einen ersten, entscheidenden Schritt auf dem Weg zu einer bürgernahen und leistungsfähigen Justiz. Die Justiz soll und wird sich in den kommenden Jahren wieder zu einem Faktor für den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen entwickeln.

Auf dem Weg zu einem handlungsfähigen Rechtsstaat steht die Justiz Nordrhein-Westfalens angesichts einer Größenordnung von ca. 100.000 offener Verfahren, die voraussichtlich zum Jahresbeginn 2018 in der Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängig sein werden, vor einer enormen Herausforderung. Diesbezüglich hatte die Vorgängerregierung - im bundesweiten Vergleich zeitnah - Maßnahmen getroffen. Diese erweisen sich nunmehr jedoch als zu kurzfristig.

Deswegen werden die mit dem 2. und 3. Nachtragshaushalt 2015 befristet geschaffenen Planstellen und Stellen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch Prolongation der kw-Vermerke bis zum 31.12.2021 verlängert. Außerdem werden (ebenfalls befristet bis zum 31.12.2021) insgesamt 96 weitere Planstellen und Stellen geschaffen. Mit diesen Maßnahmen legt die Landesregierung im Haushaltsentwurf 2018 ein besonderes Augenmerk auf die personelle Verstärkung der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Mit dem Haushaltsentwurf 2018 werden zudem die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften massiv verstärkt. Die personellen Verstärkungen sind dabei erstens dringend erforderlich, um der übermäßigen Belastung der Justiz gerecht zu werden und eine Ausgestaltung der Stellenpläne zu erreichen, die eben jene Belastung vermeidet. Diesbezüglich werden zunächst zugunsten des Justizwachtmeisterdienstes (Etatisierung von 130 Planstellen Justizoberwachtmeister - Besoldungsgruppe A 5) und zugunsten der Serviceeinheiten bei den Staatsanwaltschaften (Etatisierung von 70 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vgl. der Laufbahngruppe 1.2) erhebliche Verstärkungen vorgenommen. Bei diesen Beschäftigtengruppen, deren Belastungssituation von der Vorgängerregierung nicht ausreichend wahrgenommen worden ist, besteht in besonderem Maße Handlungsbedarf. Unabhängig hiervon werden allgemein zum Abbau der übermäßigen Belastungssituation bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit (insgesamt 120 Planstellen und Stellen sowie Streichung von 33 Kw-Vermerken zum 31.12.2018) und bei den Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften (insgesamt 102 Planstellen und Stellen sowie 16 Einstellungsermächtigungen) sowie im amtsanwaltlichen Dienst erhebliche personelle Verstärkungen vorgenommen. Der Rechtsstaat darf gegenüber Straftätern keine Toleranz zeigen. Deswegen schafft die Landesregierung bereits mit dem Haushaltsentwurf 2018 bei ordentlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften erhebliche neue Kapazitäten, die aber zum einen dringend erforderlich sind, zum anderen auch dazu dienen, die Justiz ihrem Verfassungsrang entsprechend aufzustellen.

Zweitens reagiert die Landesregierung mit dem Entwurf des Haushalts 2018 auf besondere kriminelle Entwicklungen, die in jüngster Zeit zu beobachten sind. Deswegen soll das OLG Düsseldorf in Staatsschutzsachen verstärkt werden. Ferner werden im Geschäftsbereich der Generalstaatsanwaltschaften drei Zentralstellen (die Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime - ZAC NRW - bei der Staatsanwaltschaft Köln, die Zentralstelle Terrorismusverfolgung - Zenter - bei der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf sowie die Zentrale Organisationsstelle Vermögensabschöpfung - ZOV - bei der Generalstaatsanwaltschaft Hamm) personell verstärkt. Insgesamt werden zur Realisierung dieser Maßnahmen 57 Planstellen und Stellen im Haushaltsentwurf 2018 etatisiert.

Drittens liegt besonderes Augenmerk des Haushaltsentwurfs 2018 auf der Zukunftsfähigkeit der Justiz. Zu einer dienstleistungsorientierten Justiz gehört eine Beschleunigung der Digitalisierung. Die Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte verläuft indes bislang - auch aufgrund der unzureichenden finanziellen Ausstattung in diesem Bereich - schleppend. Dies hat u.a. zur Folge, dass für den Haushaltsentwurf 2018 eingeplante Einsparungen (in Form der Globalen Minderausgabe) nicht realisiert werden konnten. Die Landesregierung leitet mit dem Haushaltsentwurf 2018 die entscheidende Trendwende ein: Das zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs erforderliche Personal wird nunmehr endlich in vollem Umfang zur Verfügung gestellt. Insgesamt werden 67 neue Planstellen und Stellen (befristet) geschaffen und Aushilfsmittel in Höhe von rd. 3,3 Mio. EUR sowie Sachmittel in Höhe von rd. 29,3 Mio. EUR bereitgestellt.

Viertens stärkt die Landesregierung mit dem Haushaltsentwurf 2018 neben den deshalb erforderlichen Verstärkungen auch im Assistenzbereich bei Einrichtung neuer Entscheiderstellen in besonderem Maße den beamteten mittleren Dienst der Justiz. Der Öffentliche Dienst muss in diesem Bereich zukünftig wieder ein moderner, flexibler und attraktiver Arbeitgeber werden. Als erster Schritt zu einem mittleren Dienst der Zukunft wird daher der Vorbereitungsdienst für geprüfte Justizfachangestellte so ausgestaltet, dass die Absolvierung des Vorbereitungsdienstes nicht länger mit finanziellen Nachteilen verbunden ist. Daher werden mit dem Haushaltsentwurf 2018 insgesamt 199 Planstellen der Besoldungsgruppe A 6, Eingangsamt JSekr - unter Wegfall von 199 Einstellungsermächtigungen JSkrAnw. etatisiert.

Fünftens wird es in den kommenden Haushaltsjahren der Legislaturperiode bis zum Jahr 2022 sukzessive darum gehen, die enormen Herausforderungen zu bewältigen, vor denen der Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen derzeit steht. Die Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen müssen kapazitätsmäßig, baulich und personell wieder so ausgestattet werden, dass ein sicherer, moderner und behandlungsorientierter Strafvollzug stattfinden kann. Als erster Schritt werden mit dem Haushaltsentwurf 2018 insgesamt 197 Planstellen und Stellen sowie ein Mehrbedarf an Sachmitteln in Höhe von rd. 2,1 Mio. EUR etatisiert. Damit trägt die Landesregierung dafür Sorge, dass auch der Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen seinen wichtigen Beitrag zur verbesserten Kriminalitätsbekämpfung leisten kann. Effektiver Strafvollzug, das Gelingen von Resozialisierung und die Bestätigung des berechtigten Vertrauens der Bevölkerung in eine geordnete Strafrechtspflege und deren Vollstreckung sind den im Justizvollzug NRW hochengagiert Tätigen Ansporn.

Sechstens muss sichergestellt sein, dass auch zukünftig in der Justiz NRW die richtigen Köpfe an den richtigen Stellen tätig werden, demografischen Aspekten begegnet wird und Nachwuchskräfte adressatengerecht angesprochen werden. Die Nachwuchsgewinnung ist ein zentrales Zukunftsthema der Justiz NRW, bei dem alle Dienstzweige in den Blick genommen werden müssen. Die Justiz NRW ist ein attraktiver und moderner Arbeitgeber und muss auch so wahrgenommen werden. Deswegen werden mit dem Haushaltsentwurf 2018 die Ressourcen zur Nachwuchsgewinnung erheblich ausgeweitet.



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>A. Vorbemerkung</b>	1
<b>B. Eckdaten und Schwerpunkte des Justizhaushalts</b>	3
I. Gesamtfinanzsituation	3
Einnahmen-/Ausgaben-/Hauptgruppenübersicht/Diagramme	
II. Stellenübersichten/Diagramme	8
III. Schwerpunkte	12
1. Schwerpunkte des Haushalts 2018	12
2. Stellenabbau/kw-Vermerke im Einzelplan 04	22
3. Einnahmen- und Ausgabenblöcke	24
4. Informationstechnik in der Justiz	44
<b>C. Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln</b>	51
I. Ministerium (Kapitel 04 010)	51
II. Allgemeine Bewilligungen (Kapitel 04 020)	58
III. Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Kapitel 04 210)	59
IV. Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften (Kapitel 04 215)	67
V. Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Kapitel 04 220)	71
VI. Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster (Kapitel 04 230)	74
VII. Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte (Kapitel 04 240)	76
VIII. Landessozialgericht und Sozialgerichte (Kapitel 04 250)	78
IX. Justizvollzugseinrichtungen (Kapitel 04 410)	81
X. Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justizverwaltung (Kapitel 04 510)	94
<b>D. Personalbedarfsberechnung</b>	97
<b>E. EPOS.NRW</b>	102

## Vorbemerkung

### I. Aufgabenbereiche der Justiz

Der Justiz obliegen folgende Aufgaben:

1. Verfassungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zusammen mit dem Ministerpräsidenten und dem Ministerium des Innern
2. Angelegenheiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften
3. Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit
4. Angelegenheiten der Finanzgerichtsbarkeit
5. Angelegenheiten der Arbeitsgerichtsbarkeit
6. Angelegenheiten der Sozialgerichtsbarkeit
7. Vollzug von Strafen und anderen strafgerichtlichen Maßnahmen
8. Übertragene Gnadenangelegenheiten
9. Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland
10. Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Notare und Rechtsbeistände
11. Angelegenheiten der Berufsgerichtsbarkeit
12. Richterdienstrecht in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
13. Juristenausbildung

### II. Gliederung des Einzelplans 04

Kapitel	Bezeichnung
04 010	Ministerium der Justiz
04 020	Allgemeine Bewilligungen
04 210	Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit
04 215	Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften
04 220	Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit
04 230	Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster
04 240	Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte
04 250	Landessozialgericht und Sozialgerichte
04 410	Justizvollzugseinrichtungen
04 510	Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justizverwaltung
04 900	Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen

Zum Geschäftsbereich der Justiz gehören - kapitelweise zusammengefasst - folgende Gerichte, Behörden und Einrichtungen:

**Kapitel 04 210**

- 3 Oberlandesgerichte (in Düsseldorf, Hamm und Köln)
- 19 Landgerichte
- 129 Amtsgerichte

**Kapitel 04 215**

- 3 Generalstaatsanwaltschaften (in Düsseldorf, Hamm und Köln)
- 19 Staatsanwaltschaften

**Kapitel 04 220**

- 1 Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (in Münster)
- 7 Verwaltungsgerichte

**Kapitel 04 230**

- 3 Finanzgerichte (in Düsseldorf, Köln und Münster)

**Kapitel 04 240**

- 3 Landesarbeitsgerichte (in Düsseldorf, Hamm und Köln)
- 30 Arbeitsgerichte

**Kapitel 04 250**

- 1 Landessozialgericht (in Essen)
- 8 Sozialgerichte

**Kapitel 04 410**

- 36 Justizvollzugsanstalten (einschließlich Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg)
  - 5 Zweiganstalten
  - 5 Jugendarrestanstalten

**Kapitel 04 510**

Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen  
Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel  
Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen - Gustav-Heinemann-Haus - in Recklinghausen  
Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen - Josef-Neuberger-Haus - in Wuppertal

## B. Eckdaten und Schwerpunkte des Justizhaushalts

### I. Gesamtfinanzsituation

Die Ermächtigung zur Leistung von **Ausgaben** beläuft sich im Haushaltsjahr 2018 auf rd. **4.277,3 Mio. EUR** (2017: rd. 4.150,9 Mio. EUR).

**Einnahmen** sind für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von rd. **1.282,6 Mio. EUR** veranschlagt (2017 rd. 1.218,5 Mio. EUR).

Daraus ergibt sich ein **Zuschussbedarf** in Höhe von rd. **2.994,7 Mio. EUR** (rd. 70 % der Gesamtausgaben).

#### Hinweis:

Die in diesem Erläuterungsband dargestellten Vorjahresvergleichswerte schließen den Nachtragshaushalt 2017 ein.

Nach Hauptgruppen gegliedert stellt sich der Justizetat im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar (in Mio. EUR):

B. Eckdaten und Schwerpunkte des Justizhaushalts

Bezeichnung	Entwurf 2018	Haushalts- plan 2017	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
			absolut	in %
<b>Gesamteinnahmen</b> (Hauptgruppen 0 - 3)	1.282,6	1.218,5	+64,1	+5,3
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	2.644,6	2.573,23	+71,4	+2,8
Sächliche Verwaltungsausgaben (Hauptgruppe 5)	1.508,9	1.464,1	+44,8	+3,1
Laufende Zuweisungen und Zuschüsse (Hauptgruppe 6)	58,1	59,0	-0,9	-1,5
Bauausgaben (Hauptgruppe 7)	15,1	11,4	+3,7	+32,5
Erwerb von beweglichen Sachen (Obergruppe 81)	64,7	55,2	+9,5	+17,2
Investive Zuweisungen (Obergruppe 88)	--	--	--	--
Bes. Finanzierungsausgaben (Hauptgruppe 9)	-14,1	-16,0	+1,9	-11,9
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>4.277,3</b>	<b>4.150,9</b>	<b>+126,4</b>	<b>+3,0</b>
Zuschussbedarf	2.994,7	2.932,4	+62,3	+2,1
Verpflichtungsermächtigungen	73,8	64,7	+9,1	+14,1

Die auf die Kapitel entfallenden Einnahmen und Ausgaben ergeben sich aus den nachfolgenden Übersichten.

**Einnahmen (in TEUR) – Vorjahresvergleich -**

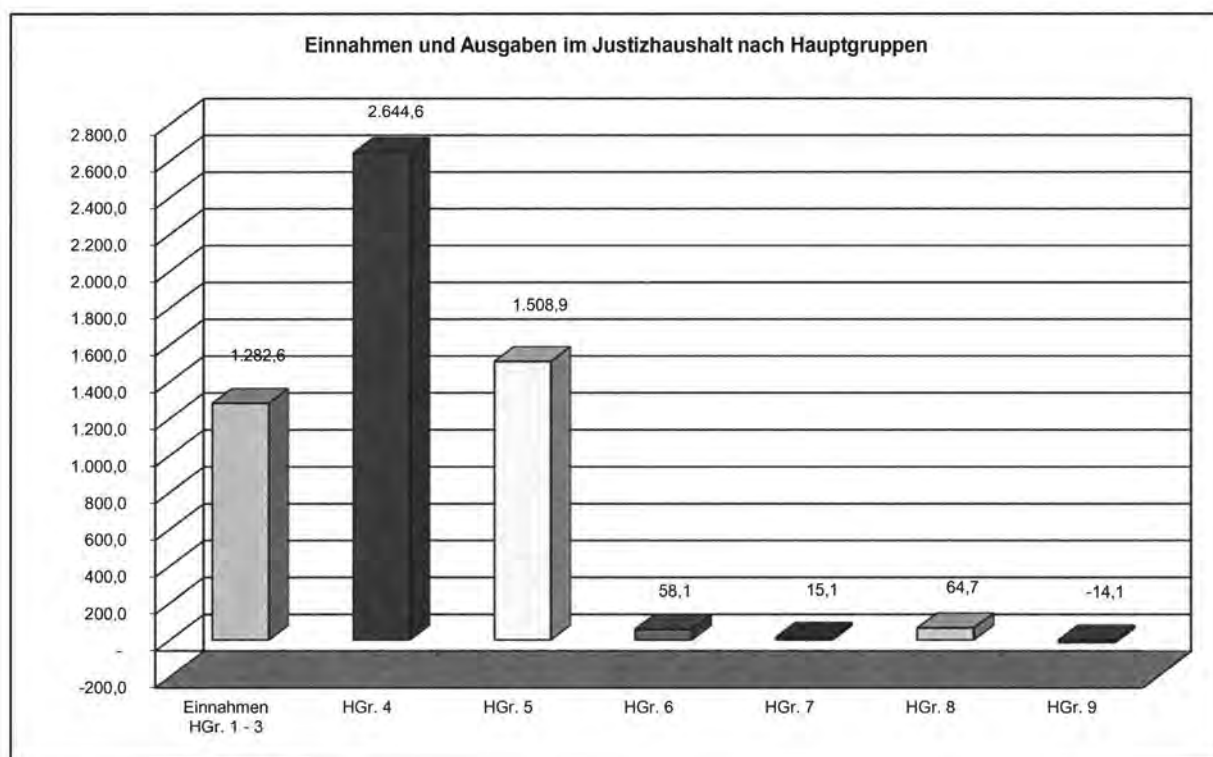
Kapitel	Bezeichnung	Entwurf 2018	Haushalts- plan 2017	Veränderungen gegen- über dem Vorjahr	
				absolut	in %
04 010	Ministerium	326,3	326,3	-	-
04 020	Allgemeine Bewilligungen	-	-	-	-
04 210	Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit	967.454,2	965.554,2	+1.900,0	+0,2
04 215	Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften	235.849,6	177.849,6	+58.000,0	+32,6
04 220	Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit	8.345,7	8.172,7	+173,0	+2,1
04 230	Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster	6.709,7	6.009,7	+700,0	+11,6
04 240	Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte	10.059,5	9.989,5	+70,0	+0,7
04 250	Landessozialgericht und Sozialgerichte	11.349,6	9.665,2	+1.684,4	+17,4
04 410	Justizvollzugseinrichtungen	37.476,4	37.476,4	-	-
04 510	Aus- und Fortbildungseinrichtungen	1.505,9	1.555,9	-50,0	-3,2
04 900	Beamtenversorgung	3.473,2	1.868,9	+1.604,3	+85,8
<b>Einzelplan</b>		<b>1.282.550,1</b>	<b>1.218.468,4</b>	<b>+64.081,7</b>	<b>+5,3</b>

**Ausgaben (in TEUR) – Vorjahresvergleich -**

Kapitel	Bezeichnung	Entwurf 2018	Haushalts- plan 2017	Veränderungen gegen- über dem Vorjahr	
				absolut	in %
04 010	Ministerium	29.466,5	24.578,2	+4.888,3	+19,9
04 020	Allgemeine Bewilligungen	58.644,4	60.097,3	-1.452,9	-2,4
04 210	Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit	2.123.153,2	2.050.940,4	+72.212,8	+3,5
04 215	Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften	265.002,1	247.850,0	+17.152,1	+6,9
04 220	Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit	82.353,3	74.839,6	+7.513,7	+10,0
04 230	Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster	21.089,8	21.271,3	-181,5	-0,9
04 240	Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte	66.062,9	66.439,1	-376,2	-0,6
04 250	Landessozialgericht und Sozialgerichte	113.057,0	118.451,7	-5.394,7	-4,6
04 410	Justizvollzugseinrichtungen	731.050,1	720.101,5	+10.948,6	+1,5
04 510	Aus- und Fortbildungseinrichtungen	20.003,0	17.893,3	+2.109,7	+11,8
04 900	Beamtenversorgung	767.451,8	748.451,1	+19.000,7	+2,5
<b>Einzelplan</b>		<b>4.277.334,1</b>	<b>4.150.913,5</b>	<b>+126.420,6</b>	<b>+3,0</b>

**Ausgaben (in TEUR) - gegliedert nach Hauptgruppen und Kapiteln –**

Kapitel	Personal- ausgaben (HGr. 4) - TEUR -	Sächliche Verwaltungs- ausgaben (HGr. 5) - TEUR -	Zuweisungen und Zuschüsse (HGr. 6) - TEUR -	Bauausgaben (HGr. 7) - TEUR -	sonstige Investitionen (HGr. 8) - TEUR -	Besondere Finanzierungs- ausgaben (HGr. 9) - TEUR --	Summe Ausgaben - TEUR -
04 010	19.893,5	7.192,0	2.146,0	130,0	105,0		29.466,5
04 020	72.737,8	-	-	-	-	-14.093,4	58.644,4
04 210	997.132,5	1.059.986,8	6.185,6	5.280,0	54.568,3		2.123.153,2
04 215	212.928,7	50.967,5	-	162,0	943,9	-	265.002,1
04 220	67.523,5	14.450,7	-	130,0	249,1	-	82.353,3
04 230	18.254,5	2.765,3	-	-	70,0	-	21.089,8
04 240	40.758,1	24.385,8	-	755,0	164,0	-	66.062,9
04 250	54.942,4	57.649,6	15,0	285,0	165,0	-	113.057,0
04 410	392.228,3	281.070,2	41.379,8	8.125,0	8.246,8	-	731.050,1
04 510	9.095,4	10.478,9	-	245,0	183,7	-	20.003,0
04 900	759.085,1	-	8.366,7	-	-	-	767.451,8
<b>Epl. 04</b>	<b>2.644.579,8</b>	<b>1.508.946,8</b>	<b>58.093,1</b>	<b>15.112,0</b>	<b>64.695,8</b>	<b>-14.093,4</b>	<b>4.277.334,1</b>





**II. Stellenübersichten/Diagramme**

**1. Gesamtübersicht Einzelplan 04 – Haushaltsjahr 2018**

**1.1 Veränderungen im Personalhaushalt - Kapiteldarstellung -**

**- neue Stellen -**

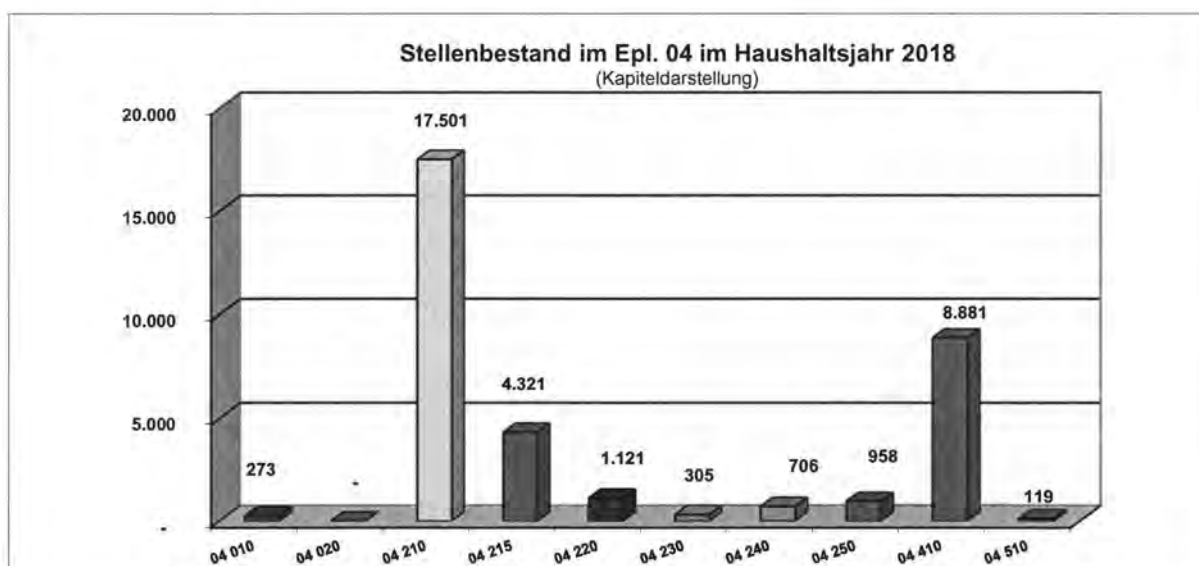
Kapitel	Bezeichnung	neue Stellen
04 010	Ministerium	28
04 020	Allgemeine Bewilligungen	
04 210	Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit	510
04 215	Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften	250
04 220	Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit	97
04 230	Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster	-
04 240	Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte	-
04 250	Landessozialgericht und Sozialgerichte	11
04 410	Justizvollzugseinrichtungen	239
04 510	Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justizverwaltung	-
Summe		1.135

**- saldierte Veränderungen -**

In der nachfolgenden Übersicht sind die Einrichtung von 1.135 neuen Planstellen und Stellen sowie Stellenumsetzungen in den Einzelplan 04 aus anderen Einzelplänen und die Realisierung von kw-Vermerken berücksichtigt.

Kapitel	Bezeichnung	HH 2018	HH 2017	+ / -
04 010	Ministerium	273	243	+30
04 020	Allgemeine Bewilligungen			
04 210	Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit	17.501	16.981	+520
04 215	Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften	4.321	4.087	+234

Kapitel	Bezeichnung	HH 2018	HH 2017	+ / -
04 220	Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit	1.121	1.020	+101
04 230	Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster	305	307	-2
04 240	Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte	706	710	-4
04 250	Landessozialgericht und Sozialgerichte	958	948	+ 10
04 410	Justizvollzugseinrichtungen	8.881	8.653	+228
04 510	Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justizverwaltung	119	113	+ 6
Summe		34.185	33.062	+1.123
nachrichtlich:				
	Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte	28	42	-14
	Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	5	12	-7
	Stellen für Beamtinnen/Beamte im Vorbereitungsdienst	1.901	1.973	-72
	Stellen für Auszubildende und Berufspraktikanten	5.169	5.169	
	Leerstellen	2.449	2.279	+170

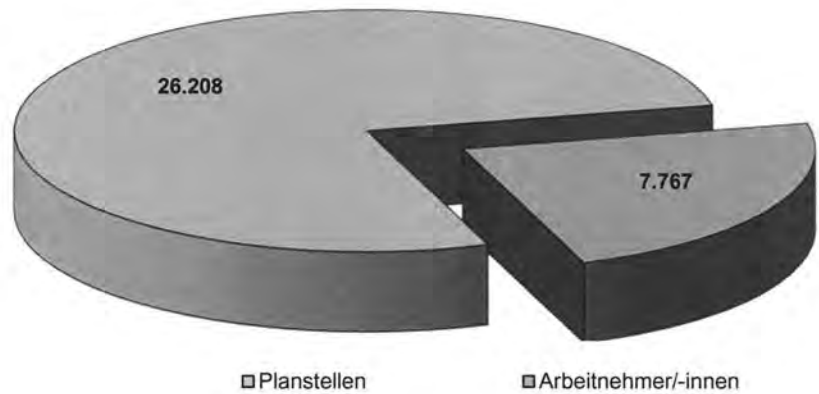


1.2 Veränderungen im Personalhaushalt - Laufbahndarstellung -

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2018	2017	
Planmäßige Beamte und Richter	6.807	4.320	12.549	1.802	<b>25.478</b>	24.623	+855
Richterinnen und Richter auf Probe	210				<b>210</b>	210	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	88	407	6.955	146	<b>7.596</b>	7.328	+ 268
Zwischensumme	7.105	4.727	19.504	1.948	<b>33.284</b>	32.161	+1.123
<b>Titelgruppen:</b>							
Planmäßige Beamte und Richter	7	721	2		<b>730</b>	730	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		7	163	1	<b>171</b>	171	
Insgesamt	7.112	5.455	19.669	1.949	<b>34.185</b>	33.062	+1.123
nachrichtlich:							
Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte		4	24		<b>28</b>	42	-14
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			5		<b>5</b>	12	-7
Beamtinnen und Be- amte im Vorberei- tungsdienst		681	1.210	10	<b>1.901</b>	1.973	-72
Auszubildende	4.050		1.119		<b>5.169</b>	5.169	

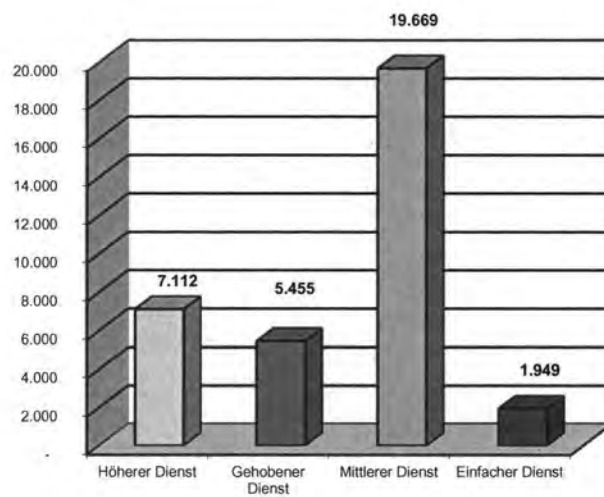
In der obigen Übersicht sind die Einrichtung neuer Stellen sowie sonstige Veränderungen (ggfls. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt.

### Stellenbestand im Epl. 04 im Haushaltsjahr 2018



### Stellenbestand im Epl. 04 im Haushaltsjahr 2018 (aufgeteilt nach Laufbahnen)

Stellenanzahl



### III. Schwerpunkte

#### 1. Schwerpunkte des Haushalts 2018

##### 1.1 Abbau einer übermäßigen Belastung und Stärkung der Justiz in allen Dienstzweigen auch mit Blick auf aktuelle Entwicklungen

###### 1.1.1 Bewältigung der Klagewelle in Asylverfahren

- 1 neue Planstelle Vorsitzende Richterin/Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht (BesGr. R 2), kw zum 31.12.2021
- 24 neue Planstellen Richterin/Richter am Verwaltungsgericht (BesGr. R 1), kw zum 31.12.2021
- 4 neue Planstellen Regierungsinspektorin/Regierungsinspektor (BesGr. A 9), kw zum 31.12.2021
- 8 neue Planstellen Justizoberwachtmeisterin/Justizoberwachtmeister (BesGr. A 5), kw zum 31.12.2021
- 59 neue Stellen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2 kw 31.12.2021
- Sachmittel für Dienstkleidungszuschüsse, Umbauarbeiten, Mobiliar- und IT-Ausstattung der zusätzlichen Arbeitsplätze in Höhe von 246.700 €
- Prolongation der insgesamt 98 mit dem Zweiten und Dritten Nachtragshaushaltsgesetz 2015 eingerichteten Planstellen und Stellen bis 31.12.2021.

Angesichts einer zu erwartenden Zahl von knapp 100.000 Asyleingängen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Hauptsache- und Eilverfahren zusammengerechnet) reicht die Personalstärke bei den Verwaltungsgerichten trotz der bereits mit dem Zweiten und Dritten Nachtragshaushaltsgesetz 2015 ergriffenen Maßnahmen nicht aus, um eine zeitnahe Erledigung der Asylverfahren zu bewerkstelligen. Des Weiteren haben sich die bisherigen Maßnahmen als zu kurzfristig erwiesen. Deswegen werden diese insgesamt 98 Planstellen und Stellen nunmehr erst zum 31.12.2021 kw gestellt.

### **1.1.2 Verstärkung der Serviceeinheiten bei den Staatsanwaltschaften**

- 70 neue Stellen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2.
- Sachmittel für Mobiliar und IT-Ausstattung der zusätzlichen Arbeitsplätze in Höhe von 168.000 €

Die von der Vorgängerregierung vorgenommene Verstärkung des staatsanwaltlichen Dienstes war nicht mit einer adäquaten personellen Mehrausstattung im Bereich der Serviceeinheiten verbunden. Vor dem Hintergrund der daraus entstandenen Belastungssituation (vgl. insoweit auch die Vorlage 17/125) werden die erforderlichen 70 Stellen für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen vergleichbar Laufbahngruppe 1.2 nunmehr mit dem Haushaltsentwurf 2018 zur Verfügung gestellt.

### **1.1.3 Mehrbedarf im Justizwachtmeisterdienst**

- 130 neue Planstellen Justizoberwachtmeisterin/Justizoberwachtmeister (BesGr. A 5)
- Sachmittel (Dienstkleidungszuschüsse, Arbeitsplatzausstattung) als Folgekosten in Höhe von 88.400 €

Angesichts der Zunahme von Großverfahren, des steigenden Aggressions- und Gefährdungspotenzials von Beteiligten (z.B. im Rockermilieu) soll mit dem Haushaltsentwurf 2018 insbesondere der Vorführ- und Sitzungsdienst sowie die Eingangssicherung verstärkt werden.

### **1.1.4 Abbau der Belastungssituation in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften**

Die Justiz in Nordrhein-Westfalen ist von überragender Bedeutung für die Wirtschaft, Lebensqualität und Sicherheit in unserem Land. Die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen unseres Landes sind auf eine starke und leistungsfähige Justiz angewiesen. Die insoweit notwendige Personalausstattung hat für die Landesregierung höchste Priorität. Mit dem Haushaltsentwurf 2018 werden die diesbezüglichen Weichenstellungen vorgenommen. Im Einzelnen:

#### **1.1.4.1 Abbau der Belastungssituation in der ordentlichen Gerichtsbarkeit**

- 3 neue Planstellen Richterin/Richter am Oberlandesgericht (BesGr. R 2)
- 7 neue Planstellen Vorsitzende Richterin/Vorsitzender Richter am Landgericht (BesGr. R 2)
- 44 neue Planstellen Richterin/Richter am Amts- oder Landgericht (BesGr. R 1)
- 6 neue Planstellen Justizinspektorin/Justizinspektor (BesGr. A 9)
- 60 neue Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2
- Streichung von 12 kw-Vermerken (Planstellen der Besoldungsgruppe R 1)
- Streichung von 21 weiteren kw-Vermerken 31.12.2018 (13 Planstellen BesGr. R 1, 4 Planstellen BesGr. A 9, 4 Stellen für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen vergleichbar Laufbahngruppe 1.2)
- Sachmittel für Miete, Nebenkosten, Kleine Baumaßnahmen, Mobiliar und IT-Ausstattung der zusätzlichen Arbeitsplätze in Höhe von 1.308.000 €.

#### **1.1.4.2 Abbau der Belastungssituation bei den Generalstaatsanwaltschaften und den Staatsanwaltschaften**

- 6 neue Planstellen Oberstaatsanwältin/Oberstaatsanwalt (BesGr. R 2)
- 40 neue Planstellen Staatsanwältin/Staatsanwalt (BesGr. R 1)
- 10 neue Planstellen Justizoberwachtmeisterin/Justizoberwachtmeister (BesGr. A 5)
- 46 neue Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2
- 16 Einstellungsermächtigungen für Rechtspflegeranwärterinnen/ Rechtspflegeranwärter (16 Planstellen Justizinspektor/Justizinspektorin ab 2021)
- Sachmittel (u.a. Miete, Nebenkosten, Mobiliar und IT-Ausstattung der zusätzlichen Arbeitsplätze) als Folgekosten in Höhe von 1.418.200 €

#### **1.1.4.3 Abbau der Belastungssituation - Verstärkung des amtsanwaltlichen Dienstes**

- 10 neue Planstellen Amtsanwältin/Amtsanwalt (BesGr. A 12)
- 18 Einstellungsermächtigungen für Rechtspflegeranwärterinnen/ Rechtspflegeranwärter (18 Planstellen Justizinspektor/Justizinspektorin ab 2021)
- Sachmittel (u.a. Miete, Mobiliar und IT-Ausstattung der zusätzlichen Arbeitsplätze) als Folgekosten in Höhe von 141.400 €

## 1.2 Reaktion auf besondere kriminelle Entwicklungen

Mit dem Haushaltsentwurf 2018 reagiert die Landesregierung auf aktuelle Entwicklungen, die bei der Kriminalitätsbekämpfung besondere Aufmerksamkeit gebieten. Die Terrorismusbekämpfung, die Bekämpfung von Cybercrime sowie der Kampf gegen Geldwäsche und organisierte Kriminalität erfordern spezialisierte Fachdienststellen im Geschäftsbereich der Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften.

### 1.2.1 Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime (ZAC NRW):

- 1 neue Planstelle Oberstaatsanwältin/Oberstaatsanwalt (BesGr. R 2) mit Amtszulage
- 3 neue Planstellen Oberstaatsanwältin/Oberstaatsanwalt (BesGr. R 2)
- 16 neue Planstellen Staatsanwältin/Staatsanwalt (BesGr. R 1)
- 1 neue Planstelle Regierungsrätin/Regierungsrat (BesGr. A 13 Eingangsamt) als Wirtschaftsreferent/in
- 1 neue Planstelle Justizinspektorin/Justizinspektor (BesGr. A 9)
- 1 neue Planstelle Justizoberwachtmeisterin/Justizoberwachtmeister (BesGr. A 5)
- 3 neue Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2
- Sachmittel (u.a. Miete, Nebenkosten, Mobiliar und IT-Ausstattung der zusätzlichen Arbeitsplätze, Öffentlichkeitsarbeit) in Höhe von 166.700 €

### 1.2.2 Zentrale Organisationsstelle Vermögensabschöpfung (ZOV NRW):

- 1 neue Planstelle Leitende Oberstaatsanwältin/Leitender Oberstaatsanwalt (BesGr. R 3)
- 5 neue Planstellen Oberstaatsanwältin/Oberstaatsanwalt (BesGr. R 2)
- 2 neue Planstellen Justizinspektorin/Justizinspektor (BesGr. A 9)
- 3 neue Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2
- Sachmittel (u.a. kleine Umbauarbeiten, Mobiliar und IT-Ausstattung der zusätzlichen Arbeitsplätze) in Höhe von 71.600 €



### 1.2.3 Terrorismusbekämpfung:

#### 1.2.3.1 Verstärkung des Oberlandesgerichts Düsseldorf auch mit Blick auf die Entwicklung der Staatsschutzsachen

- 1 neue Planstelle Vizepräsidentin/Vizepräsident des Oberlandesgerichts (BesGr. R 4), Vorsitzender eines Senats
- 4 neue Planstellen Richterin/Richter am Oberlandesgericht (BesGr. R 2)
- Sachmittel für die Sicherung privater Wohnungen/Wohnhäuser in Höhe von 1.000.000 €

#### 1.2.3.2 Zentralstelle Terrorismusverfolgung (ZenTer) bei der GStA Düsseldorf

- 1 neue Planstelle Leitende Oberstaatsanwältin/Leitender Oberstaatsanwalt (BesGr. R 3)
- 10 neue Planstellen Oberstaatsanwältin/Oberstaatsanwalt (BesGr. R 2)
- 2 neue Planstellen Justizinspektorin/Justizinspektor (BesGr. A 9)
- 2 neue Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2
- Sachmittel (u.a. Miete, Nebenkosten, Mobiliar und IT-Ausstattung der zusätzlichen Arbeitsplätze) in Höhe von 177.000 €

### 1.3 Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte

- 67 neue Planstellen und Stellen sowie Mittel für Aushilfen in Höhe von 3.261.200 € für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte.  
Im Einzelnen:

#### Kapitel 04 210:

10 Planstellen	BesGr. R 1	kw 31.12.2021
8 Planstellen	BesGr. R 1	kw 31.12.2022
3 Planstellen	BesGr A 9 JI	kw 31.12.2021
7 Planstellen	BesGr A 9 JI	kw 31.12.2022
12 Tarifstellen	vgl. LGr. 1.2	kw 31.12.2021

Mittel für Aushilfen in Höhe von 1.630.600 €

Kapitel 04 215

3 Planstellen BesGr. R 1 kw 31.12.2022

3 Planstellen BesGr A 9 JI kw 31.12.2022

10 Tarifstellen LGr.1.2 kw 31.12.2021

Mittel für Aushilfen in Höhe von 815.300 €

Kapitel 04 250

1 Planstelle BesGr. R 1 kw 31.12.2021

10 Tarifstellen LGr. 1.2 kw 31.12.2021

Mittel für Aushilfen in Höhe von 815.300 €

- Von der laut ERV-Masterplan zunächst für das Jahr 2018 zu veranschlagenden Globalen Minderausgabe in Höhe von 4.177.000 € wird abgesehen, da sich die zunächst angenommenen Einsparungen bei den Druck- und Versandkosten im Jahr 2018 aufgrund des Projektverlaufs noch nicht realisieren lassen.
- Sachmittel in Höhe von insgesamt 29,3 Mio. €, davon sächliche Verwaltungsausgaben (HGr. 5) in Höhe von 17,2 Mio. € und Ausgaben für Investitionen (HGr. 8) in Höhe von rd. 12,1 Mio. €.

Trotz der bislang schleppend verlaufenen Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte soll die bundesgesetzliche Verpflichtung, den elektronischen Rechtsverkehr und elektronische Akte bis 2022 einzuführen, eingehalten werden. Dies erfordert allerdings eine Nachholung von Maßnahmen, die bislang entgegen der Planungen nicht vollzogen werden konnten. Insbesondere kann aufgrund des verzögerten Projektfortschritts die nach den bisherigen Planungen vorgesehene Globale Minderausgabe nicht wie eingeplant erwirtschaftet werden.

#### **1.4 Mittlerer Dienst der Zukunft - Nachwuchsgewinnung**

- Umwandlung von 199 Einstellungsermächtigungen in 199 Planstellen der Besoldungsgruppe A 6 (Justizsekretär/Justizsekretärin)

Zur Stärkung des beamteten mittleren Dienstes der Justiz und zur Sicherung der Gewinnung von qualifiziertem Nachwuchs wird der Vorbereitungsdienst finanziell attraktiver gestaltet. Hierzu werden 199 Planstellen unter Wegfall der entsprechenden Zahl von Einstellungsermächtigungen geschaffen.

## 1.5 Justizvollzug

### 1.5.1 Stärkung des Justizvollzugs

- 12 neue Planstellen Regierungsrätin/Regierungsrat (BesGr A 13 Eingangsamt) - Psychologin/Psychologe
- 17 neue Planstellen Regierungsinspektorin/Regierungsinspektor (BesGr A 9) zzgl. 17 Einstellungsermächtigungen Regierungsinspektoranwärterinnen/ Regierungsinspektoranwärter
- 165 neue Planstellen Justizvollzugsoberssekretärin/Justizvollzugsoberssekretär (BesGr A 7)
- 3 neue Planstellen Regierungssekretärin/Regierungssekretär (BesGr A 6) zzgl. 3 Einstellungsermächtigungen Regierungssekretärin/Regierungssekretärin
- Honorarmittel für die Umsetzung der psychiatrisch-intensivierten Behandlung in Höhe von 500.000 €
- Mehrbedarf für Trennungsschädigung, Dienstkleidungszuschüsse sowie weitere Sachmittel der HGr.'en 5 und 6 in Höhe vom 1.579.000 €

Der Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen steht in den kommenden Jahren der 17. Legislaturperiode bis 2022 vor enormen Herausforderungen. Die Justizvollzugsanstalten des Landes müssen baulich und kapazitätsmäßig so ausgestattet werden, dass die Anforderungen an einen sicherheits- und zukunftsorientierten Behandlungsvollzug erfüllt werden. Ferner müssen personelle Verstärkungen in erheblichem Umfang erfolgen, damit der Strafvollzug seine Kernaufgaben wieder wahrnehmen kann. Mit dem Haushaltsentwurf 2018 nimmt die Landesregierung die hierzu notwendigen finanziellen Weichenstellungen vor.

### 1.5.2 Optimierung der Steuerung des Justizvollzugs

- 4 neue Planstellen Ministerialrätin/Ministerialrat (BesGr. B 2)
- 2 neue Planstellen Ministerialrätin/Ministerialrat (BesGr. A 16)
- 2 neue Planstellen Regierungsdirektor/in (BesGr. A 15)
- 6 neue Planstellen Regierungsrätin/-rat (BesGr. A13 Beförderungsamt)
- 4 neue Planstellen Amtsrätin/Amtsrat (BesGr. A 12)
- 2 neue Planstellen Regierungsamtfrau/-amtmann (BesGr. A 11)
- 2 neue Stellen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer vgl. der Laufbahngruppe 1.2

- Sachmittel (Arbeitsplatzausstattung) in Höhe von 33.000 €

Mit einer substanziellen Stärkung des Justizvollzugs sollte auch eine bedarfsgerechte Verwendung der Ressourcen verbunden sein. Die Planstellen dienen daher der Optimierung der Fachaufsicht über den Justizvollzug NRW. Bereits im Zuge der Aufstellung des Nachtragshaushalts 2017 ist beschlossen worden, eine der Fachabteilung im Ministerium der Justiz zugeordnete Organisationseinheit einzurichten. Die für diese neue Organisationseinheit erforderlichen neuen Planstellen und Stellen sind nunmehr im Haushaltsentwurf 2018 vorgesehen.

### **1.5.3 Attraktive Ausgestaltung des Allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes im Hinblick auf die künftige Personalgewinnung**

- 1 neue Planstelle Regierungsrätin/Regierungsrat (BesGr A 13 Eingangsamt)
- 2 neue Planstellen Regierungsinspektorin/Regierungsinspektor (BesGr A 9)  
zzgl. 2 Einstellungsermächtigungen Regierungsinspektoranwärterinnen/Regierungsinspektoranwärter
- 1 neue Planstelle Regierungssekretärin/Regierungssekretär (BesGr A 6)  
zzgl. 1 Einstellungsermächtigung Regierungssekretärin/Regierungssekretär

### **1.5.4 Vollziehung des Jugendarrestes in Jugendarrestanstalten, Verbesserung der qualitativen Ausgestaltung des Warnschussarrestes und Umsetzung des Jugendarrestvollzugsgesetzes**

- 5 neue Planstellen Sozialinspektorin/Sozialinspektor (BesGr A 9)
- 18 neue Planstellen Justizvollzugsoberssekretärin/Justizvollzugsoberssekretär (BesGr A 7)
- Streichung von kw-Vermerken bei 5 Planstellen Sozialinspektorin/Sozialinspektor (BesGr. A 9) und 15 Planstellen Justizvollzugsoberssekretärin/Justizvollzugsoberssekretär (BesGr. A 7)

Der Vollzug des Jugendarrestes kann in Jugendarrestanstalten deutlich besser erzieherisch gestaltet werden als in Freizeitarräumen in den Amtsgerichten. Mit dem Haushaltsentwurf 2018 verbessert die Landesregierung daher die Ausgestaltung des Warnschussarrestes. Zudem soll die Umsetzung des Jugendarrestvollzugsgesetzes auf Dauer gewährleistet werden.

### 1.5.5 Projekt „Haus der intensivpädagogischen Betreuung im Jugendvollzug“

- 6 neue Planstellen Justizvollzugsoberssekretärin/Justizvollzugsoberssekretär (BesGr A 7), kw zum 31.12.2020
- 1 neue Stelle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 2.2, kw zum 31.12.2020
- 1 neue Stelle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 2.1, kw zum 31.12.2020
- Sach- und Investitionsmittel in Höhe von 181.000 €

Aufgrund der in der 17. Legislaturperiode zu erwartenden Projektierung eines Pilotprojekts für den Jugendstrafvollzug in alternativen Formen ist mit dem Haushaltsentwurf 2018 die haushalterische Vorsorge zur Finanzierung des Projekts getroffen worden. Gleichzeitig soll der bis einschließlich 2017 vorgesehene Ansatz für ein in freier Trägerschaft betriebenes Projekt des Jugendstrafvollzugs in freien Formen in Höhe von 682.000 € (Kapitel 04 410 Titel 684 30) entfallen.

### 1.6 Verlängerung von 12 kw-Vermerken bei Planstellen „Richterin/Richter am Sozialgericht (BesGr. R 1)“ im Kapitel der Sozialgerichtsbarkeit (04 250) - betreffend 8 Planstellen „kw zum 31.12.2018“ sowie 4 Planstellen „kw zum 31.12.2019“ bis zum 31.12.2021

Die Prolongation der kw-Vermerke dient dem weiteren Abbau der Bestände bei den Sozialgerichten.

### 1.7 Weitere schwerpunktmäßige personelle Verstärkungen der Justiz:

- 3 neue Abordnungsstellen (BesGr. A 11) zuzüglich 3 neue Planstellen ohne Bezahlungsaufwand (BesGr. A 11) zum Ausgleich eines Mehrbedarfs an der Fachhochschule für Rechtspflege
- 1 neue Planstelle Regierungsamtsinspektor/Regierungsamtsinspektorin (BesGr. A 9) zur Unterstützung der Hauptschwerbehindertenvertretung
- 10 neue Planstellen (2 neue Planstellen Regierungsamtfrau/Regierungsamtman BesGr. A 11, 5 neue Planstellen Justizinspektorin/Justizinspektor BesGr. A 9, 3 neue Planstellen Regierungsinspektorin/Regierungsinspektor BesGr. A 9) zur Einführung und Fortentwicklung von Controllingkonzepten

- 10 neue Planstellen (2 neue Planstellen Regierungsamtfrau/Regierungsamtmann BesGr. A 11, 7 neue Planstellen Justizinspektorin/Justizinspektor BesGr. A 9, 1 neue Planstelle Regierungsinspektorin/Regierungsinspektor BesGr. A 9), 1 Stelle für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen vergleichbar Laufbahngruppe 2.2, Sachmittel in Höhe von 26.800 € zum Ausgleich des personellen Mehrbedarfs zur Sicherung der Funktionsfähigkeit von Justizgebäuden im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz
- 2 neue Planstellen ohne Besoldungsaufwand (BesGr. R 2) zur Sicherstellung von Abordnungen in andere Geschäftsbereiche (Landtag, Ministerpräsident).
- 227 Stellenhebungen (207 von BesGr. A 9 in BesGr. A 9Z, 20 von BesGr. A 13 in BesGr. A 13Z) zur Umsetzung des Artikels 5 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften
- 1 neue Stelle für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer vergleichbar Laufbahngruppe 2.2 zur Verstärkung des Kriminologischen Dienstes NRW

#### **1.8 Weitere schwerpunktmäßige Verstärkungen im Sachmittelbereich:**

- Erhöhung der Ansätze für Planungsleistungen bei großen Baumaßnahmen um 2,0 Mio. €
- zusätzliche Mittel für kleine Baumaßnahmen und die baulich-technische Sicherung von Gerichten in Höhe von 3,0 Mio. €
- Anhebung der Mittel für die Informationstechnik (ohne ERV) um rd. 11,2 Mio. €
- zusätzliche Mittel für die Nachwuchswerbung in Höhe von 1,0 Mio. €

## 2. Stellenabbau/kw-Vermerke im Einzelplan 04

### 2.1 Bilanzierung Haushalt 2017 - Haushalt 2018

Kapitel	Stand Haushalt 2017	Realisierung von kw-Vermerken 2017	Umsetzung von kw-Vermerken zwischen Kapiteln/ Einzelplänen	Streichung von kw-Vermerken 2018	Neue kw-Vermerke 2018	Stand Haushalt 2018	Veränderung des kw-Bestandes
04 010	18	-2	1	-	2	19	1
04 020	-	-	-	-	-	-	-
04 210	211	-5	-	-33	40	213	2
04 215	22	-3	-1	-	16	34	12
04 220	106	-	-	-	96	202	96
04 230	2	-	-	-	-	2	-
04 240	4	-	-	-	-	4	-
04 250	48	-	-	-	11	59	11
04 410	23	-4	1	-20	10	10	-13
04 510	3	-	-	-	-	3	-
<b>Epl. 04</b>	<b>437</b>	<b>-14</b>	<b>1</b>	<b>-53</b>	<b>175</b>	<b>546</b>	<b>109</b>

Anmerkung: In folgenden Bereichen sind kw-Vermerke mit Vorbehalt ausgebracht:

Kapitel	Stand 2017	Stand 2018
04 010	6	6
04 215	-	1
04 220	1	1

### 2.2 Aufgliederung nach Laufbahngruppen

Kapitel	unspezifiziert	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst
04 010	-	11	4	4	-
04 020	-	-	-	-	-
04 210	-	34	26	69	84
04 215	-	9	5	18	2
04 220	-	85	10	88	19
04 230	-	-	1	1	-
04 240	-	1	-	2	1
04 250	-	28	2	29	-
04 410	-	1	1	8	-
04 510	-	-	-	-	3
<b>Epl. 04</b>	<b>-</b>	<b>169</b>	<b>49</b>	<b>219</b>	<b>109</b>

### 2.3 Aufteilung auf die Haushaltsjahre

Kapitel	ohne Befristung	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2025
04 010	6	2		6			3	2
04 020								
04 210	45	8	23	58	50	21	8	
04 215	2		4	8	14	6		
04 220	3			3	196			
04 230			1		1			
04 240			1	1	2			
04 250			7	1	24	13	14	
04 410		2						
04 510	3							
<b>Epl. 04</b>	<b>59</b>	<b>12</b>	<b>36</b>	<b>85</b>	<b>287</b>	<b>40</b>	<b>25</b>	<b>2</b>

### 2.4 Ausbringungsgründe

➤ Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte	175
➤ Beschleunigte Bearbeitung von Asylsachen	194
➤ „Love-Parade“-Verfahren	42
➤ Inobhutnahme ausländischer Minderjähriger	23
➤ Belastungssituation der Sozialgerichtsbarkeit	12
➤ Verfahren nach AsylbLG, SGB II, III	27
➤ Privatisierung des Reinigungsdienstes	51
➤ Projekt Vorfahrt für Weiterbeschäftigung	2
➤ Verstärkungen im IT-Bereich	11
➤ Haus der intensivpädagogischen Betreuung	8
➤ Übernahme von Schwerbehinderten	1
<b>Gesamt</b>	<b>546</b>

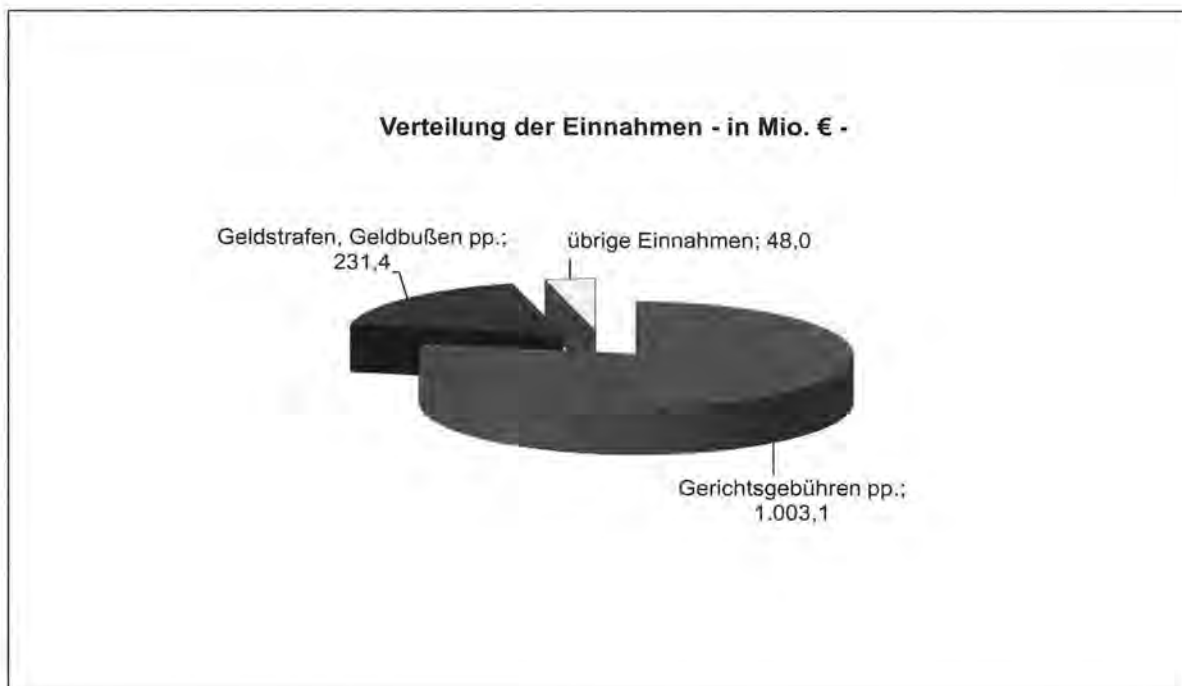


### 3. Einnahmen- und Ausgabenblöcke

Der Haushalt der Justiz ist bei den Einnahmen und Ausgaben in hohem Maße durch verfassungsrechtliche und bundesgesetzliche Vorgaben geprägt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die (verfassungs-)rechtlichen Rahmenbedingungen der Justiz zu verweisen (Justizgewährungsanspruch (Art. 19 Abs. 4, 20 Abs. 3 GG), die richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 GG), Unabhängigkeit des Rechtspflegers/der Rechtspflegerin (§ 9 RPfIG) und das Legalitätsprinzip (§ 152 Abs. 2 StPO)). Daneben wird die Höhe der Einnahmen und Ausgaben in erheblichem Umfang durch bundesgesetzliche Regelungen bestimmt, die die Gerichte und Justizbehörden binden.

#### 3.1 Einnahmen (HGr. 1 – 3)

Den weitaus größten Teil der Einnahmen bilden die Gebühren und Entgelte sowie die Geldstrafen, Geldbußen und Gerichtskosten. Der Haushaltsentwurf 2018 sieht in Anpassung an die Ist-Entwicklung insgesamt Einnahmen in Höhe von rd. 1.282,5 Mio. € vor. Davon entfallen rd. 1.234,5 Mio. € (= rd. 96,3 %) auf die vorgenannten Einnahmearten. Umfang und Höhe der verhängten Geldstrafen und Geldbußen werden vom Gericht bestimmt und sind jeder Einflussnahme entzogen. Die Gerichtsgebühren sind durch bundesgesetzliche Bestimmungen (z.B. Gerichtskostengesetz, Kostenordnung) festgelegt.



Die seit dem 1. Juli 2017 in Kraft getretenen Neuregelungen der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung lassen insbesondere aufgrund der Ausweitung der Einziehungsmöglichkeiten und des Wegfalls der Rückgewinnungshilfe eine nachhaltige Steigerung der Abschöpfungszahlen - und damit auch der Einnahmen aus der Vermögensabschöpfung - erwarten. Zudem sind bei den Staatsanwaltschaften des Landes zahlreiche Verfahren aus dem Bereich der Wirtschafts- und Korruptionskriminalität anhängig, z. B. steuerstrafrechtliche Verfahren wegen Kapitalertragssteuerhinterziehung („Cum-Ex“) oder wegen sonstiger Steuerdelikte („Steuer-CDs“), die erfahrungsgemäß zu erheblichen Abschöpfungssummen führen. Schließlich ist beabsichtigt, in den kommenden Jahren durch eine weitere Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei und Steuerfahndung auch in weiteren Kriminalitätsbereichen die Vermögensabschöpfung weiter auszubauen, z. B. im Bereich der Organisierten, Banden- und Clankriminalität. Vor diesem Hintergrund wird der Ansatz für Einnahmen aus der Vermögensabschöpfung bei Kapitel 04 215 Titel 112 00 für das Haushaltsjahr 2018 um 56,5 Mio. € auf 80 Mio. € erhöht.

### 3.2 Sächliche Verwaltungsausgaben (HGr. 5)

Haushaltentwurf 2018:

**1.508,9 Mio. €**

Nach den Personalausgaben bilden die sächlichen Verwaltungsausgaben (HGr. 5) den größten Ausgabenblock im Einzelplan 04. Diese Ausgaben sind zu rd. 92,6 Prozent rechtlich gebunden.



Bei den sächlichen Verwaltungsausgaben sind insbesondere folgende Ausgaben rechtlich verpflichtend:

• **Ausgaben für Zustellungen (Gruppe 511)**

Haushaltsentwurf 2018:

**40,3 Mio. €**

Die Ausgaben sind für gesetzlich vorgeschriebene oder vom Gericht angeordnete Zustellungen von Schriftstücken sowie für die Bereitstellung von Leitungskapazitäten unabweisbar notwendig und haben sich seit dem Jahr 2000 wie folgt entwickelt:

Jahr	Istausgabe in €	Differenz in €	In %
2000	73.087.106		
2001	76.274.408	+3.187.302	+4,36
2002	75.536.049	-738.359	-0,97
2003	76.800.599	+1.264.550	+1,67
2004	76.163.243	-637.356	-0,83
2005	72.541.996	- 3.621.247	-4,75
2006	62.832.760	-9.709.236	-13,38
2007	46.541.361	-16.291.399	-25,93
2008	45.692.389	-848.972	-1,82
2009	43.874.851	-1.817.538	-3,98
2010	42.731.715	-1.143.135	-2,61
2011	40.713.903	-2.017.812	-4,72
2012	38.778.016	-1.935.887	-4,75
2013	37.767.086	-1.010.930	-2,61
2014	37.663.753	-103.333	-0,27
2015	37.470.871	-192.882	-0,51
2016	36.666.689	-804.181	-2,15

Maßnahmen zur Kostensenkung sind ausgeschöpft worden (z.B. Einsatz privater Zustelldienste, zentrale Ausschreibungen).

• **Ausgaben für die Anmietung und die Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude**

Haushaltsentwurf 2018:

**402,6 Mio. €**

Die Justiz als personalstarkes Ressort mit mehr als 270 Dienststellen benötigt eine hohe Anzahl an Dienstgebäuden, die in aller Regel beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen (BLB) angemietet und deren Bewirtschaftung und Unterhaltung aus dem Einzelplan der Justiz zu finanzieren sind. Die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem BLB und Dritten sind zu erfüllen. Die Ansätze sind daher gebunden.

Im Bereich der Gebäudebewirtschaftungskosten sind für das Jahr 2018 insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von rd. 91,2 Mio. vorgesehen. Für Anmietungen sind insgesamt 311,3 Mio. € veranschlagt worden. Hiervon entfallen rd. 95 % auf BLB-Mieten.

Die Ausgaben haben sich insgesamt wie folgt entwickelt:

Jahr	Istausgabe in €	Differenz in €	In %
2002	233.581.663		
2003	239.468.638	+5.886.975	+2,52
2004	257.201.302	+17.732.664	+7,41
2005	268.168.586	+10.967.284	+4,26
2006	276.484.030	+8.315.444	+3,10
2007	290.498.250	+ 14.014.220	+5,07
2008	300.579.311	+10.081.061	+3,47
2009	316.361.013	+15.781.702	+5,25
2010	324.583.780	+8.222.767	+2,60
2011	339.038.013	+14.454.233	+4,45
2012	358.748.502	+19.710.490	+5,81
2013	368.212.283	+9.463.781	+2,64
2014	374.800.407	+6.588.124	+1,79
2015	373.059.915	-1.740.492	-0,46
2016	376.739.831	+3.679.916	+0,99

• **Auslagen in Rechtssachen**

Haushaltswurf 2018:

**547,1 Mio. €**

Die größte Ausgabebeziehung im Bereich der sächlichen Verwaltungsausgaben stellen die Auslagen in Rechtssachen dar, die in vollem Umfang rechtlich gebunden sind. Im Einzelnen zu nennen sind hier die Vergütung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Rahmen der Prozesskostenhilfe, der Verfahrenskosten- und der Beratungshilfe, die Gebühren und Auslagen der in Straf- und Bußgeldsachen beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Entschädigung von Sachverständigen, Zeuginnen und Zeugen, die Vergütung und Auslagen in Insolvenzverfahren etc. Alle Leistungen basieren auf bundesgesetzlichen Regelungen (z.B. ZPO, RVG, JVEG) und sind von der Justizverwaltung nicht zu beeinflussen.

Die Auslagen in Rechtssachen haben sich seit dem Jahr 2000 wie folgt entwickelt:

Jahr	Istausgabe in €	Differenz in €	In %
2000	294.495.946		
2001	300.890.426	+6.394.480	+2,17
2002	323.752.288	+22.861.862	+7,60
2003	339.441.826	+15.689.538	+4,85
2004	367.750.253	+28.308.427	+8,34
2005	421.299.507	+53.549.254	+14,56
2006	434.780.886	+13.481.379	+3,20
2007	442.328.526	+7.547.640	+1,74
2008	455.448.133	+13.119.607	+2,97
2009	464.077.956	+8.629.823	+1,89
2010	478.000.238	+13.922.282	+3,00
2011	489.122.809	+11.122.571	+2,33
2012	488.580.690	-542.119	-0,11
2013	484.009.972	-4.570.718	-0,94
2014	524.088.912	+40.078.941	+8,28
2015	524.594.082	+505.170	+0,10
2016	527.822.975	+3.228.893	+0,62

• **Prozesskosten- und Beratungshilfe**

Die Ausgaben für Prozesskosten-, Verfahrenskosten- und Beratungshilfe haben sich im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

- 2005: 122,3 Mio. Euro (+ 8,5 %),
- 2006: 130,3 Mio. Euro (+ 6,5 %),
- 2007: 128,8 Mio. Euro (- 1,2 %),
- 2008: 132,0 Mio. Euro (+ 2,5 %),
- 2009: 131,2 Mio. Euro (- 0,6 %),
- 2010: 132,9 Mio. Euro (+ 1,3 %)
- 2011: 130,0 Mio. Euro (- 2,2 %)
- 2012: 124,1 Mio. Euro (- 4,5 %)
- 2013: 118,5 Mio. Euro (- 4,5 %)
- 2014: 123,8 Mio. Euro (+ 4,5 %)
- 2015: 120,0 Mio. Euro (- 3,1 %)
- 2016: 115,1 Mio. Euro (- 4,1 %).

Die Ursachen des deutlichen Ausgabenrückgangs in den Jahren 2011 bis 2013, des Anstiegs um 4,5 % in 2014 sowie des erneuten Rückgangs um 3,1 % in 2015 bzw. um 4,2 % in 2016 lassen sich nicht sicher beurteilen.

Als legislative Maßnahme ist zum 1. Januar 2014 das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungsrechts (BGBl. I 2013, 3533) in Kraft getreten. Ausgangspunkt für die darin enthaltene Novellierung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts war es in erster Linie die in den Jahren 2000 bis 2010 kontinuierlich gestiegenen Ausgaben der Länderhaushalte für Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe zu begrenzen. Dabei sollten einerseits der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Prozesskosten- und Beratungshilfe entgegen gewirkt und andererseits die an den Staat zurückfließenden Beträge erhöht werden. Zugleich sollte sichergestellt werden, dass allen Bürgerinnen und Bürgern "Gleicher Zugang zum Recht" gewährt wird. Die Kernpunkte der Reform waren:

- Die Ratenberechnung wurde völlig neu geregelt. Gemäß § 115 Abs. 2 S. 1 ZPO sind von dem nach den Abzügen verbleibenden Teil des monatlichen Einkommens Monatsraten in Höhe der Hälfte des einzusetzenden Einkommens festzusetzen.
- Nach § 120a Abs. 2 ZPO hat die bedürftige Partei eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse und die Änderung der Anschrift unverzüglich und ohne gesonderte Aufforderung mitzuteilen.
- § 120a Abs. 3 ZPO verpflichtet das Gericht nach der rechtskräftigen Entscheidung oder nach einer sonstigen Beendigung des Verfahrens zu prüfen, ob eine Änderung der Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen mit Rücksicht auf das durch die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung Erlangte geboten ist.
- Im Gegensatz zu der alten Fassung ist § 120a Abs. 1 ZPO als Sollvorschrift gefasst. Damit ist dem Gericht bei Vorliegen der Änderungsvoraussetzungen kein Ermessensspielraum mehr eingeräumt. Sollten sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse verbessert haben, muss das Gericht eine Abänderung vornehmen.
- Ebenso wurde die Aufhebung der Bewilligung nach § 124 Abs. 1 ZPO von einer Ermessensregelung zu einer Sollvorschrift umgewandelt. Danach ist bei Vorliegen einer Voraussetzung nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ZPO grundsätzlich die bewilligte Prozesskostenhilfe aufzuheben.

Die finanziellen Auswirkungen der Reform lassen sich nach wie vor nicht verlässlich prognostizieren. Die Ausgaben sind im Jahr 2014 zunächst um 4,5 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen, um sodann um 3,1 % in 2015 und um 4,2 % in 2016 – jeweils gegenüber dem Vorjahr – zu sinken.

Inwiefern selbst der in 2015 und 2016 festzustellende Ausgabenrückgang im Bereich der Prozesskosten-, Verfahrens- und Beratungshilfe überhaupt auf die zum 01. Januar 2014 in Kraft getretene Gesetzesänderung zurückzuführen ist, lässt sich weiter nicht sicher beurteilen. Ggf. hat sich nach einer anfänglichen Umstellungsphase nunmehr die Bewilligungspraxis tatsächlich – wie beabsichtigt – geändert und es fließen höhere Beträge an den Staat zurück. Ob dies eine dauerhafte Entwicklung infolge der durchgeführten Reform ist oder ob der zu verzeichnende Ausgabenrückgang lediglich auf üblichen Schwankungen beruht, die stets auch im Kontext der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung stehen, bleibt abzuwarten.

Zu Mehrausgaben im Bereich der Prozess- und Verfahrenskostenhilfe dürfte es weiterhin aber durch die zum 1. April 2017 in Kraft getretene Erhöhung des sogenannten Schonvermögens gemäß § 90 Absatz 2 Nummer 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch kommen. Insofern hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aufgrund einer vorangegangenen Entschließung des Deutschen Bundestags (BT-Drs. 18/10528) die „Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ vom 22. März 2017 erlassen, die eine Erhöhung der zu schonenden „kleineren Barbeträge oder sonstiger Geldwerte“ von zuvor 2.600 Euro auf 5.000 Euro – einheitlich für jede volljährige, leistungsberechtigte Person – vorsieht. Die Verordnung ist zum 1. April 2017 in Kraft getreten. Die dargestellte Änderung wird Auswirkungen auf die Prozess- und Verfahrenskostenhilfe entfalten, da die Partei auch hier nach § 115 Abs. 3 ZPO (i.V.m. § 76 FamFG) ihr Vermögen nur soweit einzusetzen hat, wie dies zumutbar ist, wobei § 90 SGB XII entsprechend gilt. Die zu erwartenden Mehrausgaben sind nach derzeitigem Stand betragsmäßig allerdings nicht valide abschätzbar.

- **Auslagen in Insolvenzsachen**

Haushaltsentwurf 2018:

**41,4 Mio. €**

Die nordrhein-westfälischen Ausgaben für Auslagen in Insolvenzsachen sind - nachdem sie zunächst kontinuierlich gestiegen waren - in den Jahren 2013 bis 2016 jeweils geringfügig zurückgegangen. Auch im Jahr 2017 dürfte anhand der bisher vorliegenden Zahlen mit einem weiteren Rückgang zu rechnen sein. Insgesamt haben sich die Ausgaben wie folgt entwickelt:

2006: 30,1 Mio. Euro (+ 14,9%),  
2007: 34,9 Mio. Euro (+ 15,9 %),  
2008: 37,4 Mio. Euro (+ 7,2 %),  
2009: 39,3 Mio. Euro (+ 5,1 %),

2010: 42,4 Mio. Euro (+ 7,9 %),  
2011: 44,5 Mio. Euro (+ 5,0 %),  
2012: 45,7 Mio. Euro (+ 2,7 %),  
2013: 44,0 Mio. Euro (- 3,7 %),  
2014: 43,2 Mio. Euro (- 1,8 %),  
2015: 42,9 Mio. Euro (- 0,7 %)  
2016: 42,6 Mio. Euro (- 0,6 %).

Die Insolvenzordnung sieht in §§ 4a ff. InsO vor, dass dem mittellosen Schuldner, der einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt und die Restschuldbefreiung beantragt hat, die Verfahrenskosten gestundet werden können. Die Regelung gilt für alle natürlichen Personen unabhängig davon, ob sie ein Regel- oder Verbraucherinsolvenzverfahren durchlaufen. In diesen Verfahren sind die Vergütungen der Insolvenzverwalter bzw. der Treuhänder in der Wohlverhaltensperiode und evtl. Sachverständigenkosten zunächst aus der Staatskasse vorzulegen. Letztere sind auch in masselos bleibenden Fällen, in denen das Insolvenzverfahren nicht eröffnet wird, aus der Staatskasse zu tragen. Die Höhe der hierdurch entstehenden Belastung des Justizhaushalts hängt von der Anzahl der Insolvenzverfahren ab.

Die Zahl der eröffneten Unternehmensinsolvenzverfahren in Nordrhein-Westfalen ist im Jahr 2016 geringfügig zurückgegangen und lag bei 7088. Im Jahr 2015 waren es 7.302, davor 8.032 (2014). Seit 2011 ist die Anzahl der in Nordrhein-Westfalen eröffneten Unternehmensinsolvenzverfahren rückläufig, nachdem sie in den Jahren 2009 und 2010 noch konstant auf hohem Niveau mit 10.005 (2009) und 10.013 (2010) gelegen hatte.

Auch die Anzahl der eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren ist in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2016 erneut gesunken auf 20.499 gegenüber 21.532 im Jahr 2015. Im Jahr 2014 waren es noch 23.529 eröffnete Verbraucherinsolvenzverfahren. Auch insoweit ist die Anzahl der eröffneten Verfahren seit dem Jahr 2010 (27.057 Verfahren) rückläufig.

Die zurückgehende Anzahl an Insolvenzverfahren dürfte sich auf die aus der Staatskasse zu übernehmenden Vergütungen und Auslagen der Insolvenzverwalter und Treuhänder auswirken (Kapitel 04 210 Titel 532 41). Diese Position belief sich im Jahr 2016 auf rd. 31,8 Mio. € und betrug daher zusammen mit den Sachverständigenkosten im Insolvenzverfahren (Kapitel 04 210 Titel 532 42) von rd. 9,7 Mio. € insgesamt 98 % der Auslagen in Insolvenzverfahren. Beide genannten Haushaltsstellen bleiben damit auf recht hohem Niveau. Sollte sich der po-



sitive Trend sinkender Zahlen an Unternehmens- wie Verbraucherinsolvenzen weiter fortsetzen, wird sich dies günstig auf den Haushalt auswirken. Ein weiterer positiver Effekt für die kommenden Haushalte könnte sich durch die zum 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Änderungen in der Insolvenzordnung ergeben, nach denen die Möglichkeit einer vorzeitigen Erteilung der Restschuldbefreiung besteht, wenn der Schuldner zumindest die Kosten des Verfahrens gedeckt hat. Diese Reform dürfte einen Anreiz für Schuldner setzen, zumindest die Verfahrenskosten aufzubringen. Mit ersten vorzeitigen Erteilungen der Restschuldbefreiung ist ab dem 2. Halbjahr 2017 zu rechnen. Allerdings ist weiterhin die belastende Auswirkung auf die kommenden Haushalte durch die zum 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Änderungen der Insolvenzverwaltervergütungs-Verordnung zu bedenken, durch die sich die Vergütung des Insolvenzverwalters im Verbraucherinsolvenzverfahren pro Verfahren um 200,00 € erhöht hat.

Die Entwicklung der Zahl der Insolvenzverfahren im weiteren Verlauf des Jahres 2017 sowie den Folgejahren ist kaum prognostizierbar, da sie von der gesamtwirtschaftlichen Situation abhängig ist, die derzeit von erheblichen Unwägbarkeiten geprägt ist. Zudem kann die zumindest theoretisch stets denkbare Insolvenz eines Großunternehmens im Land mehrere erhebliche und kostenträchtige Folgeinsolvenzverfahren von Zulieferbetrieben nach sich ziehen. Regelmäßig bringt dies auch einen Anstieg von Verbraucherinsolvenzverfahren mit sich.

• **Aufwandsentschädigung und Vergütung an Vormünder, Pfleger und Betreuer**

Haushaltsentwurf 2018: **321,0 Mio. €**

Die Ausgaben haben sich seit dem Jahr 1992 wie folgt entwickelt:

Jahr	Istausgabe in €	Differenz in €	In %
1992	1.314.153		
1993	6.650.590	+5.336.437	+406,07
1994	13.490.213	+6.839.623	+102,84
1995	27.083.693	+13.593.480	+100,77
1996	40.810.355	+13.726.662	+50,68
1997	52.057.002	+11.246.647	+27,56
1998	62.185.482	+10.128.480	+19,46
1999	70.129.933	+7.944.451	+12,78
2000	82.284.053	+12.154.120	+17,33
2001	96.384.684	+14.100.631	+17,14
2002	104.583.092	+8.198.408	+8,51
2003	113.760.365	+9.177.273	+8,78
2004	118.415.122	+4.654.757	+4,09
2005	128.301.759	+9.886.637	+8,35
2006	143.329.959	+15.028.200	+11,71

Jahr	Istausgabe in €	Differenz in €	In %
2007	150.449.701	+7.119.742	+4,97
2008	161.515.785	+11.066.084	+7,36
2009	173.411.648	+11.895.863	+7,37
2010	183.393.254	+9.981.606	+5,76
2011	194.070.148	+10.676.894	+5,82
2012	202.941.049	+8.870.901	+4,57
2013	218.127.085	+15.186.036	+7,48
2014	218.978.732	+851.647	+0,39
2015	240.310.670	+21.331.938	+9,74
2016	249.722.615	+9.411.945	+3,92

Mit den Ausgaben für 2016 in Höhe von rd. 249,7 Mio. € hat es einen erneuten Kostenanstieg gegenüber dem Vorjahr gegeben. Für die Schwankungen in den Jahren 2014 und 2015 dürfte insbesondere der im Jahr 2014 zu verzeichnende Rückgang der Ausgaben für Berufsbetreuer (Titel 546 53) maßgeblich gewesen sein. Hierbei wird es sich jedoch um eine einmalige Entwicklung gehandelt haben, die im Wesentlichen der Einführung des neuen IT-Verfahrens (JUDICA/TSJ in Betreuungssachen) an den Amtsgerichten geschuldet war. So ist es im Zeitraum ab Mai 2014 bis Mai 2015 zu erheblichen - bis zu mehrmonatigen - Rückständen bei der Festsetzung und Anweisung von Vergütungen für Berufsbetreuer gekommen, deren Abarbeitung sich bis in das Jahr 2015 erstreckt hat. Eine Entspannung der Kostenentwicklung ist auch im Jahr 2017 bisher nicht festzustellen.

Die zentrale Bedeutung der Kosten für die Berufsbetreuung bei den Ausgaben im Bereich "Aufwandsentschädigung und Vergütung an Vormünder, Pfleger und Betreuer" zeigt sich bereits an dem hohen Anteil von knapp 82 % der 2016 in diesem Bereich insgesamt angefallenen Ausgaben (Kapitel 04 210 Titel 546 53: 205.369.991 €). Bei einem weiteren, sich auch für 2018 abzeichnenden Anstieg der Berufsbetreuungen muss daher mit einer weiteren Steigerung gerechnet werden. Der Anstieg der beruflich geführten Betreuungen ist vor dem Hintergrund insgesamt leicht sinkender Betreuungszahlen damit zu erklären, dass zugleich die Quote der ehrenamtlich geführten Betreuungen in den letzten Jahren deutlich rückläufig ist. Erhebungen bei den Betreuungsgerichten haben ergeben, dass die Quote der neu bestellten ehrenamtlichen Betreuer von 58,58 % im Jahr 2011 auf 50,17 % im Jahr 2014 und wiederum auf 48,40 % im Jahr 2015 gesunken ist. Neben einem Trend zur Professionalisierung ist dies nach Einschätzung des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik in Köln (ISG), das in 2010 mit der Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes befasst war, auch darauf zurückzuführen, dass psychische Erkrankungen den häufigsten Grund für die Bestellung von Berufsbetreuern darstellen und die Zahl solcher Erkrankungen weiter deutlich zunimmt.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz führt zurzeit ein rechtstatsächliches Forschungsvorhaben zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“ unter besonderer Berücksichtigung des am 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden durch. Ein zweites vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durchgeführtes rechtstatsächliches Forschungsvorhaben beschäftigt sich mit der „Qualität der rechtlichen Betreuung“. In diesem Rahmen wird auch das Pauschalvergütungssystem für die Berufsbetreuer betrachtet. Die Veröffentlichung der jeweiligen Forschungsergebnisse ist im November 2017 zu erwarten.

Eine kostendämpfende Initiative auf Landesebene ist das Werben für die Erteilung von Vorsorgevollmachten. Zu diesem Zweck arbeitet die nordrhein-westfälische Justiz weiterhin an Konzepten zur Information der Bevölkerung und an gezielten Fördermaßnahmen. Daneben bietet der unter [www.betreuung.nrw.de](http://www.betreuung.nrw.de) speziell zum Betreuungsrecht eingerichtete Internetauftritt zahlreiche Informationen zu Vorsorgevollmachten.

Ein weiterer nicht unerheblicher Teil des prozentuellen Anstiegs der Ausgaben im Bereich Aufwandsentschädigung und Vergütung an Vormünder, Pfleger und Betreuer ist auf die Mehrausgaben für Vormünder und Pfleger im Minderjährigenbereich (Kapitel 04 210 Titel 546 55) zurückzuführen:

Die Steigerungsrate beträgt in diesem Titel von 2015 (11,82 Mio. €) auf 2016 (15,27 Mio €) rund 29,2 %. In den beiden Vorjahren lagen die Steigerungsraten bei 12% bis 16%. Die Hochrechnung für 2017 geht von einer erneuten Steigerung von rund 19,1 % aus. Hintergrund dieser Entwicklung dürfte insbesondere die hohe Anzahl unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge sein, für welche die Einrichtung einer Vormundschaft erforderlich ist. Hierbei ist auch die gesetzlich festgelegte Höchstzahl von 50 Amtsvormundschaften pro Jugendamtsmitarbeiter zu berücksichtigen. In verstärktem Maße werden Vormundschaften von Mitarbeitern von Vormundschaftsvereinen geführt, sofern die Kapazitäten der Jugendämter ausgeschöpft sind. In finanzieller Hinsicht kann dies für Vormundschaftsvereine lukrativ sein, da ihre Mitarbeiter nach § 3 VBVG Vergütung beanspruchen können und zudem Leistungsbeziehungen zwischen den Trägern der Jugendhilfe und den Vereinen bekannt geworden sind, wonach die Übernahme von Vormundschaften durch die Träger der Jugendhilfe noch zusätzlich entlohnt wird. Die im Betreuungsrecht eingetretene Entwicklung, dass die rechtliche Betreuung Erwachsener zunehmend von vergütungsberechtigten Berufsbetreuern übernommen wird, scheint damit auch auf die Vormundschaften überzugreifen.

• **Ausgaben für die Versorgung und Betreuung der Gefangenen**

Haushaltsentwurf 2018:

**36,5 Mio. €**

Die Ausgaben haben sich seit dem Jahr 2000 wie folgt entwickelt:

Jahr	Istausgabe in €	Differenz in €	In %
2000	30.558.278		
2001	30.060.912	-497.366	-1,63
2002	30.418.049	+357.137	+1,19
2003	30.678.603	+260.554	+0,86
2004	30.267.681	-410.922	-1,34
2005	29.855.023	-412.658	-1,36
2006	30.652.137	+797.114	+2,67
2007	32.831.011	+2.178.874	+7,11
2008	34.446.373	+1.615.362	+4,92
2009	34.731.381	+285.008	+0,83
2010	33.148.137	-1.583.244	-4,56
2011	31.010.474	-2.137.663	-6,45
2012	32.569.316	+1.558.843	+5,03
2013	33.226.186	+656.869	+2,0
2014	33.774.070	+547.884	+1,65
2015	35.229.906	+1.455.836	+4,31
2016	36.387.908	+1.158.002	+3,29

Auch im Bereich der Versorgung und Betreuung der Gefangenen ist die Justiz durch das Strafvollzugsgesetz zur Leistung von Ausgaben rechtlich verpflichtet. Maßnahmen zur Begrenzung der Kosten werden unter Beachtung eines auf die soziale Integration der Straffälligen ausgerichteten Justizvollzuges ergriffen (z.B. zentrale Ausschreibungen, Begutachtung von Heil- und Kostenplänen bei der zahnärztlichen Versorgung). Die Ansatzserhöhung gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen durch den Anstieg der Sachkosten für die ärztliche Versorgung der Gefangenen bedingt.

• **Sonstige rechtliche Verpflichtungen**

Haushaltsentwurf 2018:

**49,5 Mio. €**

Auch im Übrigen sind die Ausgaben der Justiz in größerem Umfang aufgrund gesetzlicher und rechtlicher Verpflichtungen gebunden, so u.a. durch Zahlungen an externe Bildungsträger bei der beruflichen Bildung von Gefangenen, Ausgaben für Rohstoffe der Arbeitsverwaltung der Justizvollzugseinrichtungen oder durch Zahlungen an IT.NRW für den Betrieb der Informationstechnik (z.B. für das automatisierte Mahnverfahren oder das elektronische Grundbuch).

▪ **Sog. „disponible“ Ausgaben der Hauptgruppe 5**

Haushaltsentwurf 2018:

**111,9 Mio. €**

Die vorgenannten Ausgaben sind zwar nicht im engeren Sinne rechtlich gebunden. Sie stellen jedoch den unabweisbaren Bedarf zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs der Justiz dar. Beispielhaft zu nennen sind die Aufwendungen für den Geschäftsbedarf (Papier etc.), Bücher und juristische Fachzeitschriften, Geräte und Maschinen für den täglichen Gebrauch sowie deren Unterhaltung, Ausgaben für die Aus- und Fortbildung der Bediensteten, Schadenersatzleistungen, Ausgaben für Dienstreisen, Kleinreparaturen an Dienstgebäuden und Ähnliches.

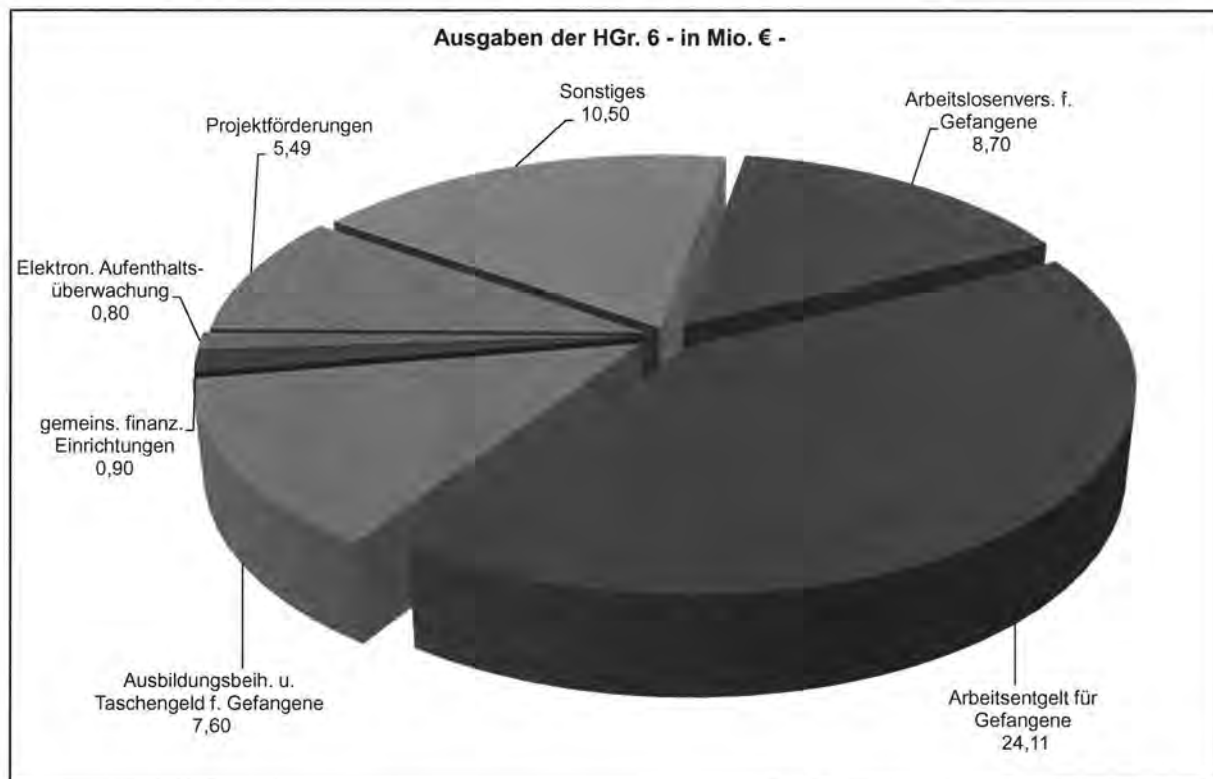
Zu diesem Ausgabenblock zählen auch die Mittel für die Fortbildung der Bediensteten. Der Großteil der Mittel wird mit rd. 2 Mio. € im Kapitel 04 510 Titel 525 20 veranschlagt, da der Justizakademie des Landes NRW gemeinsam mit der Fachhochschule für Rechtspflege NRW die Durchführung des zentralen Fortbildungsprogramms für die Justizangehörigen obliegt. Die weiteren Mittel im Umfang von rd. 700.000 € sind bei den jeweiligen Fachkapiteln als sogenannte bezirkliche Fortbildungsmittel veranschlagt. Sie dienen den Mittelbehörden, Obergerichten und dem Justizvollzug dazu, behörden- oder bezirksspezifischen Fortbildungsbedarf zeitnah zu decken. Dazu gehören zum Beispiel die regelmäßigen Schulungen der Angehörigen des Justizwachtmeisterdienstes in der Eigen- und Fremdsicherung, fachspezifische Schulungen etwa der Ärzte, Desinfektoren oder Kraftfahrer des Justizvollzuges aber auch die Entsendung einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Fortbildungsmaßnahmen anderer Veranstalter (z.B. Akademie Mont Cenis).

Die Ansatzserhöhung bei den sog. „disponiblen Ausgaben“ ist durch eine Reihe von notwendigen Maßnahmen begründet. Beispielhaft zu erwähnen sind an dieser Stelle die Mittel zur Durchführung des sog. „Loveparade-Verfahrens“ in Höhe von rd. 2,0 Mio. €, die im Zuge der Nutzung eines externen Sitzungssaales anfallen. Hinzu treten z.B. Mittel für das Gesundheitsmanagement und den Arbeitsschutz in Höhe von rd. 1,5 Mio. € oder für die Planung von Baumaßnahmen im Umfang von 2,0 Mio. €.

### 3.3 Zuweisungen und Zuschüsse (HGr. 6)

Haushaltsentwurf 2018:

58,1 Mio. €



Der weitaus größte Teil der Mittel ist auch in der HGr. 6 durch rechtliche Verpflichtungen gebunden. Dies gilt insbesondere für die durch das Strafvollzugsgesetz vorgegebenen Leistungen für die Arbeitslosenversicherung, das Arbeitsentgelt, die Ausbildungsbeihilfe und das Taschengeld für Gefangene. Diese Bereiche machen rd. 70 % der Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse im Epl. 04 aus.

- **Forensische Ambulanz**

Für die ambulante psychotherapeutische Nachsorge für entlassene Strafgefangene, die unter Führungsaufsicht stehen, sieht der Haushaltsentwurf 2018 - wie im Vorjahr - einen Ansatz von 936.000 € und eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.500.000 € (Fälligkeiten 2019: 500.000 €, 2020: 500.000 €, 2021: 500.000 €) vor. Ziel der Betreuung in einer psychiatrischen Haftnachsorgeambulanz ist eine deutliche Reduzierung der Rückfallwahrscheinlichkeit psychisch erkrankter Haftentlassener. Die Allgemeinheit soll vor neuen Straftaten psychisch erkrankter und zur Entlassung anstehender Häftlinge geschützt werden. Die psychiatrische Haft-

nachsorgeambulanz gemäß § 68a Absatz 7 StGB ist mit dem Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 513) eingeführt worden. Aufgrund des sich abzeichnenden positiven Verlaufs der Projekte erscheint eine Fortsetzung der Maßnahmen und damit eine Fortschreibung des Mittelansatzes geboten.

• **Elektronische Aufenthaltsüberwachung**

Der Haushaltsentwurf 2018 enthält erneut Mittel für eine elektronische Aufenthaltsüberwachung nach § 68b Abs. 1 Nr. 12 StGB. Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung hat die Bereitstellung und den Betrieb eines länderübergreifend genutzten Systems zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung übernommen. Zur Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf der Grundlage des § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB wurde darüber hinaus in Hessen eine länderübergreifende Überwachungsstelle eingerichtet, die eingehende Systemmeldungen entgegennimmt und im Hinblick auf notwendige Maßnahmen der Führungsaufsicht oder der Gefahrenabwehr bewertet. Bei Kapitel 04 010 Titel 632 51 sind für das Jahr 2018 Haushaltsmittel in Höhe von 800.000 € veranschlagt. Der Ansatz wurde in Anpassung an die Ausgabenentwicklung um 90.000 € erhöht.

• **Förderung freier Träger**

Rd. 9,6 % der Mittel der HGr. 6 entfallen auf Fördermittel für freie Träger. Im Einzelnen sind hier zu nennen:

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Entwurf 2018 in €
04 210	684 10	Zuwendungen an freie Träger der Straffälligenhilfe und zur Förderung der ehrenamtlichen Arbeit	1.007.000
04 210	684 11	Täter-Opfer-Ausgleich	1.233.100
04 210	684 12	Zuwendungen zur Förderung der ehrenamtlichen Arbeit	385.800
04 210	684 20	Modellprojekt zur Förderung gemeinnütziger Arbeit	936.000
04 210	684 30	Zuwendungen an freie Träger für die Mitwirkung bei der Behandlung von Sexualstraftätern	906.200
04 210	684 50	Zuwendungen an freie Träger zur Förderung der Täterarbeit	681.600
04 210	684 51	Zuwendungen an Träger von Kindertageseinrichtungen für die Betreuung von Kindern von Justizbediensteten	64.700
04 410	684 11	Zuwendungen an freie Träger zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei Inhaftierten	100.000
04 410	684 50	Zuwendungen an freie Träger für Maßnahmen des Übergangsmangements im Jugendarrest	237.000
Summe			5.551.400

Auf folgende Positionen ist besonders hinzuweisen:

- **Zuwendungen an freie Träger der Straffälligenhilfe**

Aus Mitteln des Ministeriums der Justiz werden seit 1981 zentrale Beratungsstellen für Haftentlassene in freier Trägerschaft gefördert. Die Beratungsstellen sollen Hilfsangebote möglichst solchen Straftentlassenen gewähren, die nicht unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht stehen. Die Unterstützung der Strafgefangenen bzw. Haftentlassenen in deren besonders schwierigen Lebenssituationen dient der Resozialisierung mit dem Ziel der Rückfallprophylaxe und damit neben der inneren Sicherheit auch der Entlastung des Landeshaushalts. Der Haushaltsentwurf sieht daher eine Fortschreibung des Mittelansatzes in Höhe von 1.007.000 € vor.

- **Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs**

Das Programm finanziert ein Projekt im Jugend- und neun Ausgleichsprojekte im Erwachsenenbereich in freier Trägerschaft sowie eine Einrichtung zur Beratung und Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und in der Aus- und Fortbildung. Ziel der Förderung der Ausgleichstellen ist es, den mit einer Straftat verbundenen Konflikt soweit wie möglich außergerichtlich durch einen unmittelbaren Ausgleich des Schadens des Opfers durch den Täter zu bewältigen. Darüber hinaus soll bei dem Täter durch Konfrontation mit dem Opfer eine Normverdeutlichung erreicht werden. Weiter sollen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Staatsanwaltschaft und Gericht eine mildere Strafe vorschlagen beziehungsweise aussprechen oder das Verfahren einstellen können. Fördergegenstand ist die Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs in freier Trägerschaft. Mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln in Höhe von 1.233.100 € können jährlich etwa 4.350 Ausgleichsfälle in freier Trägerschaft und Programme zur Weiterentwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs gefördert werden. Die Mittelanmeldungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Ausgleichsstellen auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind und ein weiterhin hoher Bedarf an entsprechenden Angeboten besteht.

- **Zuwendungen zur Förderung der ehrenamtlichen Arbeit**

Seit 1996 fördert das Ministerium der Justiz die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen und das Bildungswerk der DBH e. V. Ziel der Förderung ist es, die ehrenamtliche Arbeit in der gesamten Straffälligenhilfe durch Gewinnung und Motivation, fachliche Einführung, Begleitung und Unterstützung, Praxisanleitung und Supervision der ehrenamtlichen Kräfte zu stärken. Ohne die Durchführung des Programms wäre ein Rückgang der



ehrenamtlichen Arbeit zu befürchten, durch den die erforderliche Straffälligenhilfe spürbar beeinträchtigt würde. Der Haushaltsentwurf sieht daher eine Fortschreibung des Mittelansatzes in Höhe von 385.800 € vor.

- **Modellprojekt für die Förderung gemeinnütziger Arbeit**

Gemeinnützige Arbeit hat in der nordrhein-westfälischen Justiz seit langem eine große Bedeutung. Sie kommt bei Vergehen als Auflage für eine staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Einstellung des Verfahrens in Betracht oder als Weisung bei der Strafaussetzung zur Bewährung und insbesondere bei uneinbringlichen Geldstrafen zur Vermeidung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe. Seit 1984 besteht in Nordrhein-Westfalen die rechtliche Möglichkeit, bei nicht einbringbaren Geldstrafen alternativ freie Arbeit abzuleisten statt Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen. Das Ministerium der Justiz fördert seit 1997 zunächst fünf und seit dem Jahr 2013 insgesamt zehn Projekte in freier Trägerschaft zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit an den Standorten in Bielefeld, Bochum, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Geldern, Köln, Münster und Wuppertal. Die Fachstellen leisten einen wichtigen Beitrag zur Haftvermeidung und darüber hinaus zur sozialen und teilweise beruflichen Integration dieser oft mit zahlreichen persönlichen und finanziellen Problemen konfrontierten Menschen. Gerade die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen ist ein besonderes Anliegen der Landesregierung. Der Haushaltsentwurf sieht daher eine Fortschreibung des Mittelansatzes in Höhe von 936.000 € vor.

- **Therapie von Sexualstraftätern**

Der Ansatz für Zuwendungen an freie Träger für die Mitwirkung bei der Behandlung von Sexualstraftätern ist mit Blick auf die fortdauernden Auswirkungen der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Dezember 2009 und des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09) bei 906.200 € belassen worden.

Am 1. Juni 2013 ist - den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts folgend - das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung in Kraft getreten.

Infolge der vorgenannten Entscheidungen und der gesetzlichen Neuregelung sind auch in Nordrhein-Westfalen Verurteilte aus dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entlassen worden oder künftig noch zu entlassen. Daneben gibt es Fälle, in denen eine im Urteil vorbehalten oder eine nachträgliche Sicherungsverwahrung trotz einer vorhandenen Gefährlichkeit

nicht mehr angeordnet werden kann, weil die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen und die Verurteilten nach vollständiger Verbüßung ihrer Freiheitsstrafe auf freien Fuß kommen. Zu berücksichtigen sind auch solche Haftentlassene aus anderen Bundesländern, die in Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz nehmen. Bei all diesen Verurteilten besteht regelmäßig eine gutachterlich festgestellte hohe Rückfallgefahr. Überwiegend handelt es sich um Sexualstraftäter. Den von ihnen ausgehenden Gefahren soll neben Überwachungsmaßnahmen - etwa der elektronischen Aufenthaltsüberwachung - auch mit Therapieangeboten begegnet werden. Die Bevölkerung kann am besten geschützt werden, indem die Ursachen der Gefährlichkeit beseitigt werden. Hierfür ist es erforderlich, ein angemessenes Therapie- und Betreuungsangebot vorzuhalten. Im Rahmen des Projektes „Förderung von ambulanten therapeutischen Maßnahmen freier Träger für Personen, die wegen eines Sexualdelikts verurteilt worden sind“ kann zum einen der erhöhte Bedarf an therapeutischer Betreuung anlässlich der Entlassungsvorbereitung sichergestellt werden. Darüber hinaus besteht durch die Bereitstellung der Mittel die Möglichkeit, dass verurteilte Sexualstraftäter erforderlichenfalls in Einzeltherapien durch die benannten Zuwendungsempfänger beziehungsweise durch von diesen vermittelte Therapeutinnen und Therapeuten behandelt werden. Für die umgehende und engmaschige Betreuung entlassener gefährlicher Sexualstraftäter ist dieses Angebot nach wie vor von ganz wesentlicher Bedeutung. Der Haushaltsentwurf 2018 sieht vor diesem Hintergrund eine Fortschreibung des Haushaltsansatzes bei Kapitel 04 210 Titel 684 30 vor.

- **Zuwendungen an freie Träger zur Förderung der Täterarbeit**

Aus Mitteln des Ministeriums der Justiz werden seit dem Jahr 2011 Projekte freier Träger gefördert, die Angebote zur Arbeit mit männlichen Tätern im Rahmen von interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen Häusliche Gewalt (Täterarbeit) anbieten. Der Ansatz für Zuwendungen an freie Träger zur Förderung der Täterarbeit war im Jahr 2017 mit Blick auf einen erforderlichen Ausbau dieses Programms auf 681.600 € erhöht worden. Täterarbeit kann bei Straftaten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, von der überwiegend Frauen und Kinder betroffen sind, einen wirksamen Beitrag nicht nur zum Opferschutz, sondern auch zur Haftvermeidung leisten. Täterarbeit ist ein unterstützendes Angebot zur Verhaltensänderung für gewalttätige Männer. Diesen wird durch gezielte psychologische Gesprächsführung die Fähigkeit vermittelt, Verantwortung für ihr Tun zu erkennen, zu übernehmen und sich selber besser zu kontrollieren, um neuerliche Gewalttaten zu verhindern. Die Evaluierung entsprechender Projekte hat ergeben, dass Täterarbeit bei den Teilnehmern Verhaltensmodifikationen bewirken kann, die zu einer Verringerung der Anwendung physischer Gewalt gegenüber ihren (ehemaligen) Partnerinnen führen. Der Täterarbeit liegt die Feststellung zugrunde, dass die Ausübung häuslicher Gewalt Ausdruck erlernter Denk- und Verhaltensweisen ist. Täterarbeit hilft daher

auch, verinnerlichte patriarchale Rollenbilder, von denen gerade auch Migrantinnen betroffen sind, zu reflektieren, und leistet damit einen wertvollen Beitrag zum Opferschutz. Die Zuweisung in Täterprogramme bietet sich insbesondere als Weisung für die Bewährungszeit nach § 56c StGB an. Infolge der Verhinderung neuerlicher Gewalttaten unterbleiben weitere Straftaten wie auch ein andernfalls möglicher Widerruf der Strafaussetzung gemäß § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB. Täterarbeit ist damit auch Haftvermeidung. Die nach entsprechenden Anmeldungen freier Träger für die vergangenen Jahre vorgenommene Fördermittelzuweisung macht deutlich, dass Anbieter von Täterarbeit auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind. Um weiterhin in allen Bezirken ein einheitliches und gesichertes Finanzierungsmodell für Täterarbeits-einrichtungen nach den Standards und Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt zu gewährleisten, sieht der Haushaltsentwurf 2018 eine Fortschreibung des Mittelansatzes von 681.600 € vor.

- **Übergangsmangement im Jugendarrest**

Der Haushaltsentwurf 2018 sieht Haushaltsmittel zur Implementierung eines Übergangsmagements im Jugendarrest in Höhe von 237.000 € vor. Ziel ist die Überleitung der zur Entlassung anstehenden Arrestantinnen und Arrestanten in das lokale reguläre Hilfesystem am Entlassungswohnort. Auf die Darstellung in Abschnitt C. zu Kapitel 04 410 (Justizvollzugseinrichtungen) wird insoweit verwiesen.

### 3.4 Sonstige Investitionen (HGr. 8)

Haushaltsentwurf 2018:

67,7 Mio. €



Nahezu 78 % der Investitionsmittel entfallen auf die IT-Investitionen (40,4 Mio. €). Allein für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte sieht der Haushaltsentwurf 2018 Investitionsmittel in Höhe von rd. 12,1 Mio. € vor. Für die Informationstechnik im Übrigen werden rd. 38,1 Mio. € veranschlagt. Wegen der Einzelheiten wird auf den Abschnitt „Informationstechnik in der Justiz“ verwiesen.

Die verbleibenden Mittel in Höhe von rd. 14,4 Mio. € werden für unabweisbar notwendige Beschaffungen (z. B. Erstaussstattungen, Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen, Ersatz für abgängiges Mobiliar, Ausstattung der Arbeitsbetriebe der Justizvollzugsanstalten sowie der Bereiche für die berufliche und schulische Bildung der Gefangenen) benötigt.

## 4. Informationstechnik in der Justiz

### 4.1 Modernisierung der IT-Betriebsstrukturen

Auch mit dem Haushaltsentwurf 2018 werden die Ausgaben für die Informationstechnik in der Justiz bei zwei getrennten Titelgruppen im Kapitel 04 210 veranschlagt. Die Titelgruppe 63 enthält die Ausgaben für die Zentralisierung der Informationstechnik in einer zentralen IT-Betriebsstelle, die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) und die Einführung der elektronischen Akte (vgl. insoweit unten Nr. 4.4). Die bis einschließlich 2015 bei Kapitel 04 020 Titelgruppe 60 veranschlagten Mittel für die Informationstechnik wurden erstmals im Haushaltsjahr 2016 in die neu eingerichtete Titelgruppe 64 des Kapitels 04 210 verlagert. Auch die letztgenannten Ausgaben sind weiterhin geprägt von der erforderlichen Modernisierung der IT-Betriebsstrukturen in der Justiz.

Der Zeitplan für IT-Zentralisierung, Eröffnung des ERV und Einführung der eAkte wird im Wesentlichen durch die folgenden Umstände bestimmt:

- Durch das „Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013“ (eJustice-Gesetz), das „Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 05.07.2017“ sowie das „Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsverordnung (EuKoPfVODG) vom 21.11.2016“ wird der elektronische Rechtsverkehr ab dem 01.01.2018 kraft Gesetzes bundesweit flächendeckend eröffnet. Er betrifft dann alle Gerichte und nahezu alle Verfahrensarten, die Staatsanwaltschaften und die Kommunikation mit Gerichtsvollziehern.
- Zum 01.01.2022 wird der elektronische Rechtsverkehr für Rechtsanwälte, Notare, Behörden und juristische Personen kraft Gesetzes verpflichtend sein. Ab diesem Zeitpunkt dürfen die genannten professionellen Kommunikationspartner nur noch elektronisch mit der Justiz kommunizieren. Unter diesen Bedingungen wäre eine dauerhafte Beibehaltung der Papierakte unpraktikabel und unwirtschaftlich: sie würde zu einer dauerhaften Organisation des Medienbruches führen, bei der elektronische Eingänge dauerhaft auszudrucken wären. Deshalb soll die elektronische Akte zum 01.01.2022 bereits möglichst weitgehend eingeführt sein.
- Das „Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs“ vom 05.07.2017 begründet eine gesetzliche

Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung in allen Verfahren und Gerichtsbarkeiten ab dem 01.01.2026.

Die gesetzlich vorgegebene Eröffnung des ERV und die damit notwendigerweise verbundene Einführung der elektronischen Akte (eAkte) erfordern die Zentralisierung der Informationstechnik in der Justiz in Nordrhein-Westfalen. Daher wird die gesamte IT-Organisation einschließlich der zentralen Betriebseinrichtungen von den Gerichten und Behörden auf eine einheitliche Stelle, nämlich einen justizinternen IT-Dienstleister, übertragen. Die insoweit erforderlichen umfangreichen Umstrukturierungs- und Reorganisationsmaßnahmen werden auch im Haushaltsjahr 2018 fortgesetzt.

Im Hinblick darauf, dass die IT-Zentralisierung aller Gerichte und Staatsanwaltschaften voraussichtlich nicht vor dem Jahr 2022 abgeschlossen werden kann, besteht auch weiterhin die besondere Herausforderung darin, den laufenden IT-Betrieb für die Gerichte und Staatsanwaltschaften bis zum Abschluss dieses Großprojekts sicherzustellen und den zur Zeit noch überwiegend dezentralen Produktivbetrieb weiterhin auf technisch hohem Niveau zu gewährleisten. Daher ist es zwingend erforderlich, die vorhandene dezentrale IT-Infrastruktur bis zur geplanten Zentralisierung der gesamten Informationstechnik der Justiz NRW sowohl im Hinblick auf die verwendete Hardware als auch mit Blick auf mittlerweile verfügbare moderne Büro- und Kommunikationstechnik weiterhin den kurzen Entwicklungszyklen der Informationstechnik anzupassen.

Vor dem Hintergrund knapper Finanz- und Personalressourcen kommt dem effizienten und wirtschaftlichen Einsatz der Informationstechnik zur Unterstützung der Geschäftsprozesse in der Justiz eine immer größer werdende Bedeutung zu. Daher ist über die IT-Zentralisierung hinaus die Einführung einer soliden Kunden- und Serviceorientierung der zentrale Dreh- und Angelpunkt, um diese Ziele zu erreichen. Nur auf diese Weise kann das vorhandene hohe Effizienzniveau, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit der Informationstechnik in der Justiz gehalten werden.

#### **4.2 Ausgabenschwerpunkte bei Kapitel 04 210 Titelgruppe 64**

Die im Haushaltsentwurf 2018 bei Kapitel 04 210 Titelgruppe 64 veranschlagten Ausgaben für Informationstechnik sind schwerpunktmäßig vorgesehen für

- **Reinvestitionen** im Bereich der IT-Infrastruktur (aktive und passive Netzkomponenten, dezentrale Serversysteme, PC-Systeme, Drucker, Standardbüro- und Kommunikationssoftware pp.),
- den **Rechenzentrumsbetrieb** bei IT.NRW (u. a. Betrieb des gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder, zentral betriebenes Fachverfahren für die ambulanten sozialen Dienste NRW, Automatisiertes Mahnverfahren, Justizkostenverfahren JUKOS, elektronische Registerführung und elektronisches Grundbuch pp.),
- die **Sicherstellung** des laufenden IT-Betriebes (u. a. Verbrauchsmaterialien, Leitungskosten, Kosten des Servicedienstleisters IT.NRW für den Betrieb des Technischen Betriebszentrums (zentrale Serverüberwachung), Softwarepflege, Betrieb der zentralen Exchange- und Faxinfrastruktur),
- den weiteren **Ausbau** der Infrastruktur für den elektronischen Rechtsverkehr (u. a. Public Key Infrastructure, elektronische Postfächer, zentraler Posteingang in der Justiz, Formularserver, erforderliche Softwareanpassungen in mehr als 40 Verfahrenslösungen), insbesondere auch im Bereich des elektronischen Grundbuchs,
- die **Entwicklung** eines einheitlichen bundesweiten Fachverfahrens, das beginnend mit dem Zivilbereich sukzessive alle Fachbereiche der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Fachgerichte abdecken soll,
- die **Weiterentwicklung** der Software zur elektronischen Führung des Handelsregisters, des Datenbankgrundbuchs und zur Bearbeitung der Mahnsachen in Entwicklungsverbänden mit den Bundesländern,
- den Austausch von bestehenden analogen Telefonanlagen und Einrichtung moderner **VoIP-Technik** unter Berücksichtigung der Abkündigung veralteter ISDN-Technik durch die Netzprovider im Jahr 2018.

Der Haushaltsentwurf weist in der Titelgruppe 64 Ausgaben in Höhe von rd. 84,6 Mio. EUR aus.

#### 4.3 Ausgaben im Rahmen der EU-Projekte / "Europäisches Justizportal"

In den letzten Jahren wurde unter der Leitung des Ministeriums der Justiz die sog. e-CODEX-Struktur entwickelt. Es handelt sich um eine Technik, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, über einen sicheren Weg unter Nutzung standardisierter Vermittlungstechnik (sog. Connectoren) miteinander digital zu kommunizieren. Für die Justiz ist dies z.B. im Bereich der internationalen Rechtshilfeersuchen (vor allem der Staatsanwaltschaften und Strafjustiz), des europaweiten Mahnverfahrens und der Verfahren mit geringem Streitwert (sog. Small Claims)

relevant. Hier müssen für die Strafverfolgungsbehörden und -gerichte und die EU-Bürger sichere und zugleich einfach zugängliche Wege gefunden werden, bei denen die Sprachbarrieren, die höchst unterschiedlichen nationalen IT-Lösungen und die nationalen Rechtsvorschriften berücksichtigt werden. Vor allem im Bereich der grenzüberschreitenden Strafverfolgung nimmt die Bedeutung einer sicheren und schnellen digitalen Kommunikation zu.

Es laufen mehrere Projekte, die der Ausweitung und Nachhaltigkeit der e-CODEX-Technologie dienen. An den Projekten sind in der Regel zahlreiche (internationale) Partner - zum Teil in Konsortien verbunden - beteiligt. Darüber hinaus ist das Land über das Ministerium der Justiz an EU-Projekten zur Vernetzung der nationalen Insolvenz- und Handelsregister und zum Aufbau einer internationalen Gerichtsdatenbank beteiligt.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Projekte:

- Me-Codex (Maintenance of e-Codex - Ziel ist die Übertragung der e-Codex-Technologie auf eine europäische Agentur), Laufzeit zwei Jahre bis November 2018, Fördersumme rd. 2 Mio. €,
- e-Codex Plus (Nutzung der e-Codex-Architektur für Small Claims und das Europäische Mahnverfahren), Laufzeit zwei Jahre bis Juli 2019, Fördersumme rd. 2 Mio. €,
- IRI for Europe (Insolvenzregistervernetzung), Laufzeit zwei Jahre bis Juli 2019, Fördersumme rd. 1,2 Mio. €,
- EXEC und e-Evidence (Übermittlung von Rechtshilfeersuchen und Beweismitteln), Laufzeit 2 Jahre bis Mitte 2018, Fördersumme gesamt rd. 3 Mio. €.

Die Projektkosten (Personal, Sachmittel, Reisekosten etc.) werden von der EU in einer Höhe von bis zu 80 % erstattet.

Durch die Beteiligung an diesen Projekten konnten und können Einsparungen bei landeseigenen Entwicklungen in diesen Bereichen erzielt werden. Außerdem entstehen Effizienzvorteile durch die frühzeitige Mitwirkung bei der Erarbeitung künftiger (technischer) Standards, wodurch positive Kosteneffekte erzielt werden.

Aufgrund der noch nicht konkret feststehenden Höhe der EU-Förderung ist im Rahmen des Haushaltsentwurfs auch im Haushaltsjahr 2018 bei der für diese Verwendung eingerichteten Titelgruppe 62 ein Strichansatz vorgesehen.



#### 4.4 ERV-Programm (Kapitel 04 210 Titelgruppe 63)

Das ERV-Programm (Programm eJustice) steht für die vollständige Digitalisierung der Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen und setzt sich aus drei zentralen Bereichen zusammen: der IT-Zentralisierung, der Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs und der Einführung der elektronischen Akte. Die Umsetzung des Programms eJustice bedeutet für die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen die größte technische und organisatorische Änderung seit der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung. In den kommenden Jahren werden sukzessive 226 Gerichte und Behörden in einen zentralen IT-Betrieb überführt und - in großen Teilen parallel - wird bei diesen Gerichten und Behörden der elektronische Rechtsverkehr und die elektronische Aktenbearbeitung eingeführt. Hiervon werden rund 25.000 Bildschirmarbeitsplätze betroffen sein.

Um dies erfolgreich und im gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmen (vgl. 4.1) umzusetzen und dabei in der Übergangsphase eine funktionsfähige Justiz aufrecht zu erhalten, sind vielfältige und umfangreiche Maßnahmen erforderlich, die bereits begonnen haben und in den kommenden Jahren fortzusetzen sind.

Die mit der schrittweisen Umsetzung im Jahr 2018 verbundenen Kosten sind im Haushaltsentwurf bei Kapitel 04 210 Titelgruppe 63 veranschlagt und entfallen schwerpunktmäßig auf folgende Maßnahmen:

##### I. Einrichtung und Betrieb einer zentralen IT-Betriebsstelle der Justiz

Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte erfordert die Schaffung der technischen Voraussetzungen innerhalb einer zentralen IT-Betriebsumgebung. Bei Einführung einer elektronischen Akte und Wegfall der Papierakten erhöhen sich die Anforderungen an die organisatorischen und technischen Maßnahmen zum Datenschutz, zur Datensicherheit, zur zuverlässigen und revisionssicheren Ablage von Dokumenten, zur Realisierung von Zugriffsrechten sowie zur Ausfallsicherheit und Suche in großen Daten- und Dokumentenmengen. Die um die E-Akte erweiterte IT-Funktionalität der Justiz muss künftig nach Sicherheitsmaßstäben bereitgestellt werden, die ein zentraler IT-Betrieb ermöglicht. Gleichzeitig sind moderne IT-Betriebs- und Bereitstellungsprozesse zu realisieren, um die Sicherheit und Verfügbarkeit der IT weiter zu erhöhen. Im Mittelpunkt der künftigen zentralen IT-Struktur steht die justizeigene zentrale IT-Betriebsstelle, die der Justiz vom Landesbetrieb IT.NRW auf der Grundlage einer Vereinbarung am Standort Münster zur Nutzung überlassen wurde. Die Bereitstellung einer elektronischen Akte verbunden mit der technischen Anbindung der Arbeitsplätze der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz an eine zentrale IT-Betriebsstelle

der Justiz erfordert zudem eine sukzessive Erhöhung der Bandbreiten des Landesverwaltungsnetzes (LVN) für nahezu jede Dienststelle.

## **II. Bereitstellung einer elektronischen Aktenbearbeitung**

Die Justiz hat bereits in der Vergangenheit entscheidende Schritte unternommen, um auf die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte vorbereitet zu sein. Ausgangspunkt war die Entwicklung eines Prototypen einer ergonomischen elektronischen Akte („e<sup>2</sup>A“). Damit konnte die Basis für eine durchgreifende und nutzerbezogene Aktenbearbeitung geschaffen werden. Die Software e<sup>2</sup>A ist auch im Haushaltsjahr 2018 fortzuentwickeln und funktional zu erweitern. Zugleich sind die vorhandenen IT-Fachverfahren der Justiz anzupassen, um elektronische Ein- und Ausgänge im Zusammenspiel mit einer elektronischen Akte und einer integrierten elektronischen Vorgangsteuerung verarbeiten zu können. Außerdem ist durch eine Weiterentwicklung auf der Basis serviceorientierter Architekturen eine weitgehende Automatisierung geeigneter Geschäftsprozesse zu ermöglichen. Aus wirtschaftlichen Gründen und im Hinblick auf die organisatorischen Konsequenzen des Gesetzes erfolgt die Entwicklung im Rahmen einer länderübergreifenden Zusammenarbeit.

Der für Papiereingänge notwendige Medientransfer erfordert den Einsatz von Scannern. Dokumente sind für die Postverteilung und die Suche mit einer Texterkennungssoftware (OCR = Optical Character Recognition) in durchsuchbare Dokumente umzuwandeln. Ferner bedarf es eines IT-Systems zur Steuerung der verschiedenen Kommunikationskanäle und der für Postaus- und -eingänge notwendigen automatischen Bearbeitungsschritte (Zusammenführung, Konvertierung in ein einheitliches und durchsuchbares Format, automatisierte Zuordnung und Absenden von Dokumenten).

## **III. Arbeitsplatzausstattung**

Die durchgängige Nutzung führender elektronischer Akten bedingt eine angepasste erweiterte Ausstattung der Hardware an den Arbeitsplätzen. Für die Bearbeitung elektronischer Akten sind größere Anzeigeflächen auf Bildschirmen und - zur Anbringung notwendiger elektronisch qualifizierter Signaturen - Signaturkarten und -lesegeräte erforderlich. Richtern und Staatsanwälten sind zur Arbeit am heimischen Arbeitsplatz geeignete mobile Geräte zur Verfügung zu stellen. Es bedarf zudem der Bereitstellung eines gesicherten Zugangs über das Weitverkehrsnetz, um die in der zentralen IT-Betriebsstelle der Justiz gespeicherten Dokumente auch außerhalb der Diensträume aufrufen und bearbeiten zu können.

#### **IV. Ertüchtigung der Sitzungssäle**

Die 1.381 Sitzungssäle und die hierzu gehörenden 500 Beratungszimmer der Justiz sind für die Durchführung von Verhandlungen unter Nutzung elektronischer Akten sukzessive zu ertüchtigen. Es bedarf ergänzender IT-Ausstattung und der Herstellung erforderlicher Anschlüsse.

#### **V. Qualifizierung**

Die Anwenderinnen und Anwender sind für den Umgang mit elektronischen Akten zu qualifizieren.

Der Haushaltsentwurf weist in der Titelgruppe 63 Ausgaben in Höhe von rd. 29,3 Mio. € EUR aus.

**C. Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln****I. Ministerium (Kapitel 04 010)****1. Sachhaushalt****1.1 Hauptgruppenübersicht**

Kapitel 04 010	Bezeichnung	Entwurf 2018 (in TEUR)	Haushaltsplan 2017 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	7.192,0	5.272,7	+1.919,3	+36,4
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	2.146,0	1.730,5	+415,5	+24,0
HGr. 7	Bauinvestitionen	130,0	-	+130,0	-
HGr. 8	Sonstige Investitionen	105,0	30,0	+75,0	+250,0
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	-	-	-	-
Summe		9.573,0	7.033,2	+2.539,8	+36,1

**1.1 Titel 526 10 (Kosten der Erfassung und Erforschung von Rechtstatsachen)**

Die Justizforschung dient der Überprüfung und Optimierung meist neuer Maßnahmen. Zur dauerhaften Einführung sollen nur solche Projekte gelangen, deren Mehrwert in einer wissenschaftlichen Evaluation belegt werden kann. Im Haushaltsjahr 2018 sollen folgende Forschungsarbeiten weitergeführt bzw. begonnen werden:

- Evaluierung der Zielerreichung, der Wirkung und Wirtschaftlichkeit der Fördermaßnahmen des Ministeriums der Justiz in den Bereichen „Allgemeine Beratungsstellen der Straffälligenhilfe“, „Täter-Opfer-Ausgleich“ und „Gemeinnützige Arbeit“,
- Erforschung der Ursachen für den Rückgang der Zivilprozesssachen bei den Amtsgerichten und Landgerichten seit dem Jahr 2004 und
- Entwicklung eines Konzepts zur Gewinnung und ortsnahen Begleitung ehrenamtlicher Betreuer

Der Haushaltsentwurf 2018 sieht - in Fortschreibung der Ansätze des Jahres 2017 - Mittel in Höhe von 160.000 € und eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 120.000 € vor.

### **1.2 Titel 539 00** (Durchführung der Ferienpraxis und Rechtskundeunterricht an Schulen)

Im Rechtskundeunterricht der nordrhein-westfälischen Schulen werden den Schülerinnen und Schülern in 12 Doppelstunden die elementaren Regeln des rechtlichen Zusammenlebens vermittelt. Die hierzu eingerichtete Internetseite [www.rechtskunde.nrw.de](http://www.rechtskunde.nrw.de) wird auch in Zukunft weiter ausgebaut. Begleitet wird dieses Angebot durch Printmedien, die an die Schülerinnen und Schüler ausgegeben werden. Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter werden durch speziell für den Rechtskundeunterricht entwickelte Filme bei der Durchführung der Arbeitsgemeinschaften unterstützt. Für Unterrichtsmaterialien und Filme sind 100.000 € vorgesehen.

Weitere Ausgaben für den Rechtskundeunterricht sind bei Kapitel 04 210 Titel 539 00 und bei Kapitel 04 510 Titel 539 00 veranschlagt.

### **1.3 Kapitel 04 010 Titel 546 10** (Nachwuchswerbung einschließlich Zeitungsanzeigen)

Die für die Nachwuchsgewinnung maßgeblichen Rahmenbedingungen haben sich in den letzten Jahren stark verändert. So ist z.B. die Anzahl der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare seit dem Jahr 1999 um rund 40 % zurückgegangen. Aufgrund der sich daraus ergebenden zunehmenden Konkurrenz im Wettbewerb um geeignetes Personal hat sich die Nachwuchsgewinnung zu einer der großen Herausforderungen unserer Zeit entwickelt. Um den sich stellenden Problemen in allen Berufsfeldern der Justiz sachgerecht begegnen und kontinuierlich die erforderliche Anzahl an geeigneten Nachwuchskräften rekrutieren zu können, bedarf es eines engagiert betriebenen Personalmarketings. Der im Ministerialkapitel vorgesehene Ansatz in Höhe von rd. 1 Mio. € schafft die Basis für die Finanzierung der (kapitel-)übergreifend erforderlichen Maßnahmen.

Weitere Ausgaben für die Nachwuchswerbung sind bei den Kapiteln 04 210, 04 220, 04 230, 04 240, 04 250 sowie 04 410 veranschlagt.

### **1.4 Titel 631 00** (Kostenausgleich für Verfahren vor dem EGMR)

Die Grundlage für die Zahlungsverpflichtung des Landes Nordrhein-Westfalen im Verhältnis zum Bund bei Verurteilungen der Bundesrepublik Deutschland findet sich in § 4 des Gesetzes zur Lastentragung im Bund-Länder-Verhältnis bei Verletzung von supranationalen und völkerrechtlichen Verpflichtungen vom 5. September 2006 (LastG). Erfolgt die Verurteilung wegen einer Verletzung von Verpflichtungen durch die Gerichte, ist ausweislich § 4 Abs. 1 LastG für die Lastenzuordnung das Gericht der Instanz maßgeblich, das die beanstandete Entscheidung

getroffen hat. Hat ein Gericht des Bundes die Entscheidung des Gerichts eines Landes bestätigt, tragen der Bund und das betroffene Land die Lasten je zur Hälfte. Bei Verurteilungen wegen überlanger Verfahrensdauer und Anhängigkeit sowohl bei Gerichten des Bundes als auch eines Landes werden die Lasten nach § 4 Abs. 2 LastG im Verhältnis der Anteile der beteiligten Gerichte an der Verfahrensdauer getragen.

Nach Einführung innerstaatlicher Rechtsbehelfe dürften Verurteilungen wegen überlanger Verfahrensdauer in Zukunft allenfalls in seltenen Ausnahmefällen zu erwarten sein. Soweit Individualbeschwerden betroffen sind, die keine überlange Verfahrensdauer zum Gegenstand haben, erweist sich die Prognostizierung der weiteren Ausgaben hingegen als schwierig. Im Hinblick auf mögliche Erstattungsverlangen des Bundes aufgrund von Verurteilungen durch den EGMR, insbesondere im Zusammenhang mit der gerade wieder auf dem Prüfstand stehenden Sicherungsverwahrung sieht der Haushaltsentwurf 2018 Mittel in Höhe von 100.000 Euro vor.

**1.5 Titel 632 40** (Anteil des Landes an den Kosten der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter)

Durch Staatsvertrag der Länder wurde die Länderkommission zur Verhütung von Folter eingerichtet, die gemeinsam mit der Bundesstelle die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter bildet. In der Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder vom 24. Juni 2010 über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter wurde die Zusammenarbeit der Bundesstelle und der Länderkommission geregelt. Gemäß § 5 der Verwaltungsvereinbarung durfte der Finanzbedarf der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter jährlich maximal 300.000 Euro betragen. Davon entfiel ein Betrag in Höhe von maximal 100.000 Euro auf die Bundesstelle, der aus dem Haushalt des Bundes getragen wird, und ein Betrag in Höhe von maximal 200.000 Euro auf die Länderkommission, der aus den Haushalten der Länder getragen wird. Die Aufteilung des jeweils auf die Länder entfallenden Anteils erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel. Als Reaktion auf Kritik von verschiedenen Seiten - auch auf internationaler Ebene - wurde eine Erhöhung des Länderanteils zum 1. Januar 2015 auf 540.000 Euro beschlossen. Für Nordrhein-Westfalen bedeutete dies ausgehend von dem für 2015 veröffentlichten Königsteiner Schlüssel eine Erhöhung auf 76.356,36 Euro (= 360.000 Euro \* 21,14424 %).

Für das Jahr 2018 wird erneut ein Ansatz in Höhe von 80.000 Euro benötigt.

### **1.6 Kapitel 04 010 Titel 685 12 (Förderung der Europäischen Rechtsakademie)**

Die Europäische Rechtsakademie (ERA) leistet einen bedeutenden Beitrag für die justizielle Zusammenarbeit innerhalb Europas und ist ein wichtiges Forum für den unentbehrlichen Austausch zu aktuellen Themen mit grenzüberschreitendem Belang. Zugleich ist sie die zentrale Fortbildungsstätte für die in der täglichen Rechtsanwendung zunehmend relevanten Kenntnisse des europäischen Rechts. Nordrhein-Westfalen ist gemeinsam mit den anderen Bundesländern Stifter der ERA und vertritt traditionell alle Bundesländer im Stiftungsrat.

Mit dem vorgesehenen Haushaltsansatz beteiligt sich Nordrhein-Westfalen (in Höhe des Anteils nach dem Königsteiner Schlüssel) an der Finanzierung der im Zusammenhang mit einem notwendigen Erweiterungsbau der ERA entstandenen Kosten.

### **1.7 Titel 687 00 (Anteil des Landes an den Kosten des Büros für Euregionale Zusammenarbeit in Maastricht)**

Im Jahr 2004 hat das Büro für Euregionale Zusammenarbeit (niederländisch: Bureau Euregionale Samenwerking – BES) offiziell seine Tätigkeit aufgenommen. Ziel des organisatorisch als eigene Einheit konzipierten, personell und finanziell bei der Staatsanwaltschaft Maastricht angesiedelten BES ist es, die Strafverfolgung in der durch hohe Bevölkerungsdichte und große Wirtschaftskraft, aber auch durch gestiegene grenzüberschreitende Kriminalität geprägten EUREGIO zu verbessern, zu erleichtern und zu beschleunigen sowie – vor allem – eine an gemeinsamen Zielen orientierte Strafverfolgung zu institutionalisieren. Staatsanwälte aus Deutschland, den Niederlanden und Belgien sollen sich bei der Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität gegenseitig unterstützen.

Die Einrichtung, die durch das Land Nordrhein-Westfalen seit dem 01. Oktober 2008 durch die Abordnung eines Verbindungsstaatsanwalts unterstützt wird, hat sich aus fachlicher Sicht bewährt. Nach einhelliger Auffassung in Fachkreisen konnte die sonst ausgesprochen langsame und schwerfällige Rechtshilfe-Zusammenarbeit mit den beiden Staaten durch die Tätigkeit des Verbindungsbeamten des BES wesentlich erleichtert und beschleunigt werden. Angesichts dessen sind der Fortbestand der Einrichtung und die weitere Entsendung eines Verbindungsbeamten geboten. Nordrhein-Westfalen beteiligt sich seit einigen Jahren an den Personalkosten im Unterstützungsbereich sowie an den Sachkosten des BES. Die Betriebskosten des BES sind in den letzten Jahren regelmäßig gestiegen, ohne dass sich Nordrhein-Westfalen an diesen Kostensteigerungen beteiligt hätte. In Anpassung an die Kostenentwicklung soll eine mo-

derate Steigerung des Mittelansatzes um 10.000 € vorgenommen werden. Der Haushaltsentwurf 2018 sieht zur Finanzierung des nordrhein-westfälischen Anteils damit einen Haushaltsansatz von insgesamt 65.000 € vor.

**1.8 Titel 632 51** (Anteil des Landes an den Kosten des Betriebs und der Nutzung eines Systems zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung sowie an den Kosten der gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder)

Für die sog. elektronische Fußfessel sind Haushaltsmittel in Höhe von 800.000 € vorgesehen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Abschnitt B 3.3 verwiesen.



## 2. Personalhaushalt

### 2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2018	2017	
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	107	70	24	7	208	182	+26
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	4	14	35	1	54	50	+4
Zwischensumme	111	84	59	8	262	232	+30
Titelgruppen: Planmäßige Beamtinnen und Beamte	7	2	2		11	11	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	118	86	61	8	273	243	+30
nachrichtlich:							
Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Be- amte							
Altersteilzeitstellen für Ar- beitnehmerinnen und Ar- beitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende							

In der obigen Übersicht sind die Einrichtung neuer Stellen sowie sonstige Veränderungen (ggf. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt.

### 2.2 Erläuterungen zu den neuen Stellen

a)

- + 4 Planstellen Ministerialrätin/Ministerialrat (BesGr. B 2)
- + 2 Planstellen Ministerialrätin/Ministerialrat (BesGr. A 16)
- + 2 Planstellen Regierungsdirektor/in (BesGr. A 15)
- + 6 Planstellen Regierungsrätin/-rat (BesGr. A13 Beförderungsamt)
- + 4 Planstellen Amtsrätin/Amtsrat (BesGr. A 12)

- + 2 Planstellen Regierungsamtfrau/-amtmann (BesGr. A 11)
- + 2 Stellen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer vgl. der Laufbahngruppe 1.2

**Begründung:**

Die Steuerung, Überwachung und die bedarfsgerechte Verwendung der vorhandenen Ressourcen des nordrhein-westfälischen Justizvollzuges sollen optimiert werden, um den stetig wachsenden Aufgaben und Anforderungen einer sicheren und auf Resozialisierung ausgerichteten Unterbringung der Inhaftierten in NRW auch aufsichtsbehördlich gerecht zu werden. Es ist daher beabsichtigt, eine der Fachabteilung im Ministerium der Justiz zugeordnete Organisationseinheit einzurichten. Die neu eingerichteten Planstellen und Stellen sind für das Personal dieser neuen Organisationseinheit vorgesehen.

b)

- + 2 Planstellen Regierungsamtfrau/-amtmann (BesGr. A 11)
- + 1 Stelle für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer vgl. der Laufbahngruppe 2.2

**Begründung:**

Im Bereich der Bau- und Liegenschaftsverwaltung der Justiz hat es in der jüngeren Vergangenheit einen erheblichen Aufgabenzuwachs gegeben. Im Zuge dessen ist auch im Ministerium der Justiz ein erhöhter Personalaufwand im Bereich der Sachbearbeitung zu verzeichnen. Darüber hinaus erfordert eine Vielzahl der zu leistenden Aufgaben spezifische Kenntnisse im Bereich der Planung und Umsetzung großer Bauvorhaben (u.a. die Bestimmung des Nutzerolls gemäß DIN 18205). Vor diesem Hintergrund bedarf es der Einrichtung einer Stelle einer Referentin/eines Referenten für einen Architekten/Bauingenieur.

c)

- + 2 Planstellen Regierungsamtfrau/-amtmann (BesGr. A 11)

**Begründung:**

Personeller Mehrbedarf zur Entwicklung von Controllingkonzepten.

d)

- + 1 Planstelle Regierungsamtsinspektor/in (BesGr. A 9)

**Begründung:**

Unterstützungskraft für die Hauptschwerbehindertenvertretung gemäß § 96 Abs. 8 SGB IX i.V.m. § 40 Abs. 3 LPVG NRW.

## II. Allgemeine Bewilligungen (Kapitel 04 020)

### Sachhaushalt

#### Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 020	Bezeichnung	Entwurf 2018 (in TEUR)	Haushaltsplan 2017 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				Absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	-			
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	-			
HGr. 7	Bauinvestitionen	-			
HGr. 8	Sonstige Investitionen	-			
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	-14.093,4	-14.093,4	-	-
Summe		-14.093,4	14.093,4	-	-

Im Zuge der Einführung von EPOS.NRW sind bereits mit dem Haushalt 2016 sämtliche Mittel der Hauptgruppen 5 – 8 in die Fachkapitel umgesetzt worden. Im Kapitel 04 020 verbleiben lediglich die Ausgaben für die Gewährung von Beihilfen sowie Globale Minderausgaben.

### III. Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Kapitel 04 210)

#### 1. Sachhaushalt

##### 1.1 Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 210	Bezeichnung	Entwurf 2018 (in TEUR)	Haushaltsplan 2017 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				Absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	1.059.986,8	1.023.429,4	+36.557,4	+3,6
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	6.185,6	6.194,8	-9,2	-0,1
HGr. 7	Bauinvestitionen	5.280,0	2.283,5	+2.996,5	+131,2
HGr. 8	Sonstige Investitionen	54.568,3	45.369,1	+9.199,2	+20,3
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	-	-1.905,3	+1.905,3	+100,0
Summe		1.126.020,7	1.075.371,5	+50.649,2	+4,7

##### 1.2 HGr. 5 Sächliche Verwaltungsausgaben

Wegen der Entwicklung der Auslagen in Rechtssachen und der Betreuervergütungen wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B. III. Nr. 3.2 verwiesen.

###### 1.2.1 Kapitel 04 210 Titel 525 01 (Ausbildung der Bediensteten)

Dieser Titel weist die Haushaltsmittel (rd. 2,8 Mio. €) für die Ausbildung des Personals in allen Laufbahngruppen aus. Veranschlagt sind auch die Reisekosten und Trennungentschädigungen, die im Rahmen der Ausbildung zu zahlen sind.

###### 1.2.2 Kapitel 04 210 Titel 539 00 (Durchführung der praktischen Studienzeit und Rechtskundeunterricht an Schulen)

Bei dieser Haushaltsstelle sind für die Durchführung des Rechtskundeunterrichts an Schulen sowie für die praktische Studienzeit gemäß § 8 JAG Haushaltsmittel in Höhe von 850.000 Euro veranschlagt. Seit 2016 umfasst der Haushaltsansatz auch die Mittel für die Durchführung der im Rahmen der Integrationsmaßnahmen der Landesregierung angebotenen Basiskurse „Rechtskunde für jugendliche Geflüchtete“. Die Mittel werden zur Zahlung der Vergütungen von Lehrkräften für den erteilten Unterricht sowie zur Begleichung der entstehenden Fahrtkosten benötigt. Im Rechtskundeunterricht wird bei den Schülerinnen/Schülern sowie den jugendlichen Geflüchteten Verständnis für den Rechtsstaat geschaffen, zugleich werden ihnen die elementaren Regeln des Zusammenlebens (in Deutschland) vermittelt.

### **1.2.3 Kapitel 04 210 Titel 547 13 (Ausgaben für Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement)**

Die Ausgaben für den Arbeitsschutz und das Gesundheitsmanagement im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden ab dem Haushaltsjahr 2018 – nicht zuletzt wegen der bestehenden inhaltlichen Überschneidungen - bei der vorgenannten Haushaltsstelle zusammengefasst (bis 2017: Titel 545 10 und 545 20). Mit dem Inkrafttreten des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes wurde das Gesundheitsmanagement erstmals auf Gesetzesebene verankert (§ 76 LBG NRW) und damit dessen zentrale Bedeutung im Dienstrecht betont. § 76 Abs. 3 LBG NRW geht dabei davon aus, dass „jede Behörde“ systematisches Gesundheitsmanagement betreibt. Zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen bedarf es zusätzlicher Sachmittel. Seit 2015 prüft die Unfallkasse NRW durch Kontrollbesuche in der Justiz, ob die Dienststellen ihren gesetzlichen Verpflichtungen im Arbeitsschutz nachkommen. Dabei wurde festgestellt, dass es zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen einer deutlichen Anhebung der Mittel für den Arbeitsschutz bedarf. Dies setzt der Haushaltsentwurf 2018 um. Die Mittel für die ordentliche Gerichtsbarkeit werden um insgesamt 1,16 Mio. € auf rd. 1,5 Mio. € erhöht.

### **1.3 HGr. 6 Zuweisungen und Zuschüsse**

#### **Kapitel 04 210 Titel 684 51 (Zuwendungen an Träger von Kindertageseinrichtungen für die Betreuung von Kindern von Justizbediensteten)**

In der Justiz werden derzeit Projekte mit dem Ziel einer gerichts-/behördennahen Kinderbetreuung durchgeführt, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie weiter zu verbessern. Dabei sollen jedoch keine justizeigenen Einrichtungen betrieben, sondern Belegmodelle in bestehenden Einrichtungen externer Träger durchgeführt werden. Alle Modelle setzen dauerhafte finanzielle Beiträge der Justiz voraus, wobei eine Finanzierung für fünf Jahre gesichert sein soll, um den Eltern die notwendige Planungssicherheit zu geben. Es sind Haushaltsmittel in Höhe von 64.700 € sowie eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 280.900 € vorgesehen. Die Justiz übernimmt für die in Anspruch genommenen Plätze in der Regel den sog. Trägeranteil, die Eltern zahlen den Elternbeitrag sowie evtl. anfallende Kosten für die Verpflegung der Kinder. Die ausgebrachte Verpflichtungsermächtigung ermöglicht den Abschluss von mehrjährigen Kooperationsvereinbarungen, um die notwendige Planungssicherheit für die Eltern zu gewährleisten. Es werden Projekte bei den Justizzentren Aachen und Essen durchgeführt.

#### **1.4 HGr. 7 Bauinvestitionen**

Die bei Titel 711 13 etatisierten Haushaltsmittel sind für die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen und die Reinvestition hinsichtlich schon bestehender Maßnahmen vorgesehen. Die bei Titel 711 00 etatisierten Haushaltsmittel dienen der Realisierung erforderlicher kleiner Baumaßnahmen im Innen- und Außenbereich.

#### **1.5 HGr. 8 Sonstige Ausgaben für Investitionen**

Die bei Titel 812 10 veranschlagten Mittel sind in Höhe von rund 1.000.000,- € für Erstausstattungsmaßnahmen vorgesehen. Dieser Ansatz basiert auf dem gestiegenen Ausstattungsbedarf infolge von zusätzlichen Planstellen und Stellen.

#### **1.6 Titelgruppe 63 ERV-Programm**

In dieser Titelgruppe sind die Sachmittel für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte gemäß dem ERV-Masterplan veranschlagt. Für das Jahr 2018 sind sächliche Verwaltungsausgaben in Höhe von rd. 17,2 Mio. € und Ausgaben für Investitionen in Höhe von rd. 12,1 Mio. € vorgesehen. Insoweit wird auch auf die Ausführungen unter Abschnitt B III 4 4.4 Bezug genommen.

#### **1.7 Titelgruppe 64 Ausgaben für die Informationstechnik**

Die Mittel für die Informationstechnik im Übrigen sind bei Kapitel 04 210 Titelgruppe 64 veranschlagt. Der Haushaltsentwurf 2018 sieht sächliche Verwaltungsausgaben in Höhe von rd. 46,5 Mio. € und Ausgaben für Investitionen in Höhe von rd. 38,1 Mio. € vor.

Insbesondere die IT-Investitionsmittel werden mit dem Haushalt 2018 um rd. 10,4 Mio. € erhöht. Neben den regelmäßig veranschlagten Mitteln für Reinvestitionen in bestehende IT-Lösungen werden in den nächsten Jahren zusätzliche Ausgaben in einer Größenordnung auf die Justiz zukommen, die aus den bisherigen Ansätzen nicht finanziert werden können. Beispielsweise sind an dieser Stelle das Redesign bestehender Verfahren (z.B. RegisSTAR, automatisiertes gerichtliches Mahnverfahren) oder die Ablösung von FOLIA/EGB und SolumSTAR durch die Einführung des Datenbankgrundbuchs zu nennen. Darüber hinaus besteht auch weiterhin ein erheblicher Mehrbedarf im Zuge der Einführung der IP-Telefonie, die aufgrund der Umstellung des öffentlichen Telefonnetzes auf eine einheitliche IP-basierte Netzinfrastruktur unumgänglich ist. Die bei Kapitel 04 210 Titel 812 64 veranschlagten Mittel müssen vor

diesem Hintergrund deutlich angehoben werden, um den Betrieb der Informationstechnik auch in Zukunft sicherzustellen.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. III. 4 4.2 „Informationstechnik in der Justiz“ verwiesen.

## 2. Personalhaushalt

### 2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2018	2017	
Planmäßige Beamte und Richter	3.799	2.431	4.396	1.452	<b>12.078</b>	11.630	+448
Richterinnen und Richter auf Probe	138				<b>138</b>	138	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	7	174	4.139	75	<b>4.395</b>	4.323	+72
Zwischensumme	3.944	2.605	8.535	1.527	<b>16.611</b>	16.091	+520
Titelgruppen: Planmäßige Beamte und Richter		719			<b>719</b>	719	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		7	163	1	<b>171</b>	171	
insgesamt	3.944	3.331	8.698	1.528	<b>17501</b>	16.981	+520
nachrichtlich:							
Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Be- amte	-	3	19		<b>22</b>	36	-14
Altersteilzeitstellen für Ar- beitnehmerinnen und Ar- beitnehmer			4		<b>4</b>	11*	-7
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst		598	389	10	<b>997</b>	1.083	-86
Auszubildende und Be- rufspraktikanten	4.050		1.063		<b>5.113</b>	5113	-

\* davon 1 in der Titelgruppe 60

In der obigen Übersicht sind die Einrichtung neuer Stellen sowie sonstige Veränderungen (ggfls. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt.



## 2.2 Erläuterungen zu den neuen Stellen

a)

- + 3 Planstellen Richterin/Richter am Oberlandesgericht (BesGr. R 2)
- + 7 Planstellen Vorsitzende Richterin/Vorsitzender Richter am Landgericht (BesGr. R 2)
- + 44 Planstellen Richterin/Richter am Amts- oder Landgericht (BesGr. R 1)
- + 6 Planstellen Justizinspektorin/Justizinspektor (BesGr. A 9)
- + 60 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2

### **Begründung:**

Die neuen Planstellen und Stellen dienen dem Abbau der Belastungssituation in der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

b)

- + 1 Planstelle Vizepräsidentin/Vizepräsident des Oberlandesgerichts (BesGr. R 4)
- + 4 Planstellen Richterin/Richter am Oberlandesgericht (BesGr. R 2)

### **Begründung:**

Die neuen Planstellen dienen der Verstärkung des Oberlandesgerichts Düsseldorf auch mit Blick auf die Entwicklung in Staatsschutzsachen.

c)

- + 2 Planstellen Richterin/Richter am Oberlandesgericht (BesGr. R 2) - ohne Besoldungsaufwand -

### **Begründung:**

Die neuen Planstellen dienen der Sicherstellung von Abordnungen.

d)

- + 10 Planstellen Richterin/Richter am Amts- oder Landgericht (BesGr. R 1), kw zum 31.12.2021
- + 8 Planstellen Richterin/Richter am Amts- oder Landgericht (BesGr. R 1), kw zum 31.12.2022
- + 3 Planstellen Justizinspektorin/Justizinspektor (BesGr. A 9), kw zum 31.12.2021
- + 7 Planstellen Justizinspektorin/Justizinspektor (BesGr. A 9), kw zum 31.12.2022

- + 12 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2, kw zum 31.12.2021

**Begründung:**

Die befristet neu eingerichteten Planstellen und Stellen dienen der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs/der elektronischen Akte.

e)

- + 2 Planstellen Justizamtfrau/Justizamtman (BesGr. A 11) - ohne Besoldungsaufwand -

**Begründung:**

Die neuen Planstellen dienen der Deckung des Mehrbedarfs an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen.

f)

- + 5 Planstellen Justizinspektorin/Justizinspektor (BesGr. A 9)

**Begründung:**

Die neuen Planstellen dienen der Entwicklung und Begleitung von Controllingkonzepten.

g)

- + 7 Planstellen Justizinspektorin/Justizinspektor (BesGr. A 9)

**Begründung:**

Die neuen Planstellen dienen der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von Justizgebäuden.

h)

- + 199 Planstellen Justizsekretärin/Justizsekretär (BesGr. A 6)

**Begründung:**

Die neuen Planstellen dienen der personellen Sicherung und inhaltlichen Stärkung des beamteten mittleren Dienstes der Justiz, vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung dieser Laufbahngruppe.

i)

+ 130 Planstellen Justizoberwachtmeisterin/Justizoberwachtmeister (BesGr. A 5)

**Begründung:**

Die neuen Planstellen dienen der Verstärkung des Justizwachtmeisterdienstes.

**IV. Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften (Kapitel 04 215)****1. Sachhaushalt****1.1 Hauptgruppenübersicht**

Kapitel 04 215	Bezeichnung	Entwurf 2018 (in TEUR)	Haushaltsplan 2017 (In TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				Absolut	In %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	50.967,5	48.113,9	+2.853,6	+5,9
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse		-	-	-
HGr. 7	Bauinvestitionen	162,0	279,5	-117,5	-42,0
HGr. 8	Sonstige Investitionen	943,9	583,2	+360,7	+61,8
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	-	-	-	-
Summe		52.073,4	48.976,6	+3.096,8	+6,3

**1.2 HGr. 5 Sächliche Verwaltungsausgaben**

Der Bereich der Sachmittel wird im Kapitel 04 215 im Wesentlichen durch die sächlichen Verwaltungsausgaben bestimmt. Den größten Ausgabenblock stellen hier die Auslagen in Rechts-sachen mit rd. 24,7 Mio. € dar. Wegen der allgemeinen Entwicklung der Auslagen in Rechts-sachen wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B. III. Nr. 3.2 verwiesen. Des Weiteren ist auf die Ausgaben für die Anmietung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen im Umfang von rd. 14,2 Mio. € zu verweisen.

**1.2 HGr. 8 Sonstige Ausgaben für Investitionen**

Bei der Ansatzserhöhung im Bereich der HGr. 8 handelt es sich im Wesentlichen um Folgekosten der Einrichtung zusätzlicher Planstellen und Stellen (Ausstattung der Arbeitsplätze mit dem notwendigen Mobiliar).

## 2. Personalhaushalt

### 2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2018	2017	
Planmäßige Beamte und Richter	1.288	775	840	251	<b>3.154</b>	3.049	+105
Richterinnen und Richter auf Probe	39				<b>39</b>	39	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	6	58	1033	31	<b>1128</b>	999	+129
Zwischensumme	1.333	833	1.873	282	<b>4.321</b>	4.087	+234
Titelgruppen: Planmäßige Beamte und Richter							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
insgesamt	1.333	833	1.873	282	<b>4.321</b>	4.087	+234
nachrichtlich:							
Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Be- amte		1	5		<b>6</b>	6	
Altersteilzeitstellen für Ar- beitnehmerinnen und Ar- beitnehmer			1		<b>1</b>	1	
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst					-	-	-
Auszubildende und Be- rufspraktikanten					-	-	-

In der obigen Übersicht sind die Einrichtung neuer Stellen sowie sonstige Veränderungen (ggfls. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt.

## 2.2 Erläuterungen zu den neuen Stellen

a)

- + 6 Planstellen Oberstaatsanwältin/Oberstaatsanwalt (BesGr. R 2)
- + 40 Planstellen Staatsanwältin/Staatsanwalt (BesGr. R 1)
- + 10 Planstellen Amtsanwältin/Amtsanwalt (BesGr. A 12)
- + 10 Planstellen Justizoberwachtmeisterin/Justizoberwachtmeister (BesGr. A 5)
- + 46 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2

### **Begründung:**

Die neuen Planstellen und Stellen dienen dem Abbau der Belastungssituation bei den Staatsanwaltschaften und im amtsanwaltlichen Dienst.

b)

Um sich der Bekämpfung von Cybercrime, der Organisation der Vermögensabschöpfung sowie der Bekämpfung des Terrorismus annehmen zu können, werden zentrale Einrichtungen bei den Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften geschaffen. Die hierfür neu eingerichteten Planstellen und Stellen verteilen sich wie folgt:

ba)

- + 1 Planstelle Oberstaatsanwältin/Oberstaatsanwalt (BesGr. R 2) mit Amtszulage
- + 3 Planstellen Oberstaatsanwältin/Oberstaatsanwalt (BesGr. R 2)
- + 16 Planstellen Staatsanwältin/Staatsanwalt (BesGr. R 1)
- + 1 Planstelle Regierungsrätin/Regierungsrat (BesGr. A 13 Eingangsamtsamt)
- + 1 Planstelle Justizinspektorin/Justizinspektor (BesGr. A 9)
- + 1 Planstelle Justizoberwachtmeisterin/Justizoberwachtmeister (BesGr. A 5)
- + 3 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2

### **Begründung:**

Die neuen Planstellen und Stellen dienen der Einrichtung der Zentralstelle zur Bekämpfung von Cybercrime (ZAC).

bb)

- + 1 Planstelle Leitende Oberstaatsanwältin/Leitender Oberstaatsanwalt (BesGr. R 3)
- + 5 Planstellen Oberstaatsanwältin/Oberstaatsanwalt (BesGr. R 2)

- + 2 Planstellen Justizinspektorin/Justizinspektor (BesGr. A 9)
- + 3 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2

**Begründung:**

Die neuen Planstellen und Stellen dienen der Einrichtung der Zentralstelle zur Organisation der Vermögensabschöpfung (ZOV).

bc)

- + 1 Planstelle Leitende Oberstaatsanwältin/Leitender Oberstaatsanwalt (BesGr. R 3)
- + 10 Planstellen Oberstaatsanwältin/Oberstaatsanwalt (BesGr. R 2)
- + 2 Planstellen Justizinspektorin/Justizinspektor (BesGr. A 9)
- + 2 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2

**Begründung:**

Die neuen Planstellen und Stellen dienen der Einrichtung der Zentralstelle Terrorismusverfolgung (ZenTer).

c)

- + 70 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2

**Begründung:**

Die neu eingerichteten Stellen dienen der Verstärkung der Serviceeinheiten bei den Staatsanwaltschaften.

d)

- + 3 Planstellen Staatsanwältin/Staatsanwalt (BesGr. R 1), kw zum 31.12.2022
- + 3 Planstellen Justizinspektorin/Justizinspektor (BesGr. A 9), kw zum 31.12.2022
- + 10 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2, kw zum 31.12.2021

**Begründung:**

Die befristet neu eingerichteten Planstellen und Stellen dienen der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs/der elektronischen Akte.

**V. Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Kapitel 04 220)**

**1. Hauptgruppenübersicht**

Kapitel 04 220	Bezeichnung	Entwurf 2018 (in TEUR)	Haushaltsplan 2017 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	14.450,7	12.423,1	+ 2.027,6	+ 16,32
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	--	--	--	--
HGr. 7	Bauinvestitionen	130,0	35,0	+ 95,0	+ 271,43
HGr. 8	Sonstige Investitionen	249,1	111,0	+ 138,1	+ 124,41
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	--	--	--	--
Summe		14.829,8	12.569,1	+2.260,7	+ 17,99



## 2. Personalhaushalt

### 2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2018	2017	
Planmäßige Beamte und Richter	537	43	56	44	<b>680</b>	638	+ 42
Richter/Richterinnen auf Probe	10				<b>10</b>	10	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2	34	394	1	<b>431</b>	372	+ 59
Zwischensumme	549	77	450	45	<b>1.121</b>	1.020	+ 101
Titelgruppen: Planmäßige Beamte und Richter							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	549	77	450	45	<b>1.121</b>	1.020	+ 101
nachrichtlich:							
Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Be- amte							
Altersteilzeitstellen für Ar- beitnehmerinnen und Ar- beitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende							

In der obigen Übersicht sind die Einrichtung neuer Stellen sowie sonstige Veränderungen (ggfls. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt.

## 2.2 Erläuterungen zu den neuen Stellen

a)

- + 1 Planstelle Vorsitzende Richterin/Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht (BesGr. R 2), kw zum 31.12.2021
- + 24 Planstellen Richterin/Richter am Verwaltungsgericht (BesGr. R 1), kw zum 31.12.2021
- + 4 Planstellen Regierungsinspektorin/Regierungsinspektor (BesGr. A 9),  
kw zum 31.12.2021
- + 8 Planstellen Justizoberwachtmeisterin/Justizoberwachtmeister (BesGr. A 5),  
kw zum 31.12.2021
- + 59 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2,  
kw zum 31.12.2021

### **Begründung:**

Die neuen Planstellen und Stellen dienen dem Abbau der Belastungssituation in der Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgrund steigender Asylverfahren.

b)

- + 1 Planstelle Regierungsinspektorin/Regierungsinspektor (BesGr. A 9)

Die neue Planstelle dient der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von Justizgebäuden.

**VI. Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster (Kapitel 04 230)**

**1. Hauptgruppenübersicht**

Kapitel 04 230	Bezeichnung	Entwurf 2018 (in TEUR)	Haushaltsplan 2017 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	2.765,3	2.778,6	- 13,3	- 0,48
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	--	--	--	--
HGr. 7	Bauinvestitionen	--	90,0	- 90,0	- 100,00
HGr. 8	Sonstige Investitionen	70,0	69,5	+ 0,5	+ 0,72
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	--	--	--	--
Summe		2.835,3	2.938,1	- 102,8	- 3,50

## 2. Personalhaushalt

### 2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2018	2017	
Planmäßige Beamte und Richter	157	32	33	3	225	227	- 2
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		8	64	8	80	80	0
Zwischensumme	157	40	97	11	305	307	- 2
Titelgruppen: Planmäßige Beamte und Richter							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	157	40	97	11	305	307	- 2
nachrichtlich:							
Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Be- amte							
Altersteilzeitstellen für Ar- beitnehmerinnen und Ar- beitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende							

In der obigen Übersicht sind die Einrichtung neuer Stellen sowie sonstige Veränderungen (ggfls. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt.

### 2.2 Erläuterungen zu den neuen Stellen

Mit dem Haushalt 2018 wurden im Kapitel 04 230 keine neuen Planstellen sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingerichtet.

## VII. Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte (Kapitel 04 240)

### 1. Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 240	Bezeichnung	Entwurf 2018 (in TEUR)	Haushaltsplan 2017 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				Absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	24.385,8	24.591,6	- 205,8	- 0,84
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	--	--	--	--
HGr. 7	Bauinvestitionen	755,0	630,0	+ 125,0	+ 19,84
HGr. 8	Sonstige Investitionen	164,0	286,8	- 122,8	- 42,82
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	--	--	--	--
Summe		25.304,8	25.508,4	- 203,6	- 0,8

## 2. Personalhaushalt

### 2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2018	2017	
Planmäßige Beamte und Richter	208	76	50	21	355	355	
Richter/Richterinnen auf Probe	8				8	8	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		16	324	3	343	347	- 4
Zwischensumme	216	92	374	24	706	710	- 4
Titelgruppen: Planmäßige Beamte und Richter							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	216	92	374	24	706	710	- 4
nachrichtlich:							
Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte							
Altersteilzeitstellen für Ar- beitnehmerinnen und Ar- beitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende							

In der obigen Übersicht sind die Einrichtung neuer Stellen sowie sonstige Veränderungen (ggfls. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt.

### 2.2 Erläuterungen zu den neuen Stellen

Mit dem Haushalt 2018 wurden im Kapitel 04 240 keine neuen Planstellen sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingerichtet.

**VIII. Landessozialgericht und Sozialgerichte (Kapitel 04 250)**

**1. Hauptgruppenübersicht**

Kapitel 04 250	Bezeichnung	Entwurf 2018 (in TEUR)	Haushaltsplan 2017 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	57.649,6	64.548,5	- 6.898,9	- 10,69
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	15,0	12,0	+ 3,0	+ 25,00
HGr. 7	Bauinvestitionen	285,0	327,0	- 42,0	- 12,84
HGr. 8	Sonstige Investitionen	165,0	341,8	- 176,8	- 51,73
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	--	--	--	--
Summe		58.114,6	65.229,3	- 7.114,7	- 10,91

## 2. Personalhaushalt

### 2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2018	2017	
Planmäßige Beamte und Richter	334	52	85	20	491	490	+1
Richter/Richterinnen auf Probe	15				15	15	--
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		9	422	21	452	443	+9
Zwischensumme	349	61	507	41	958	948	+10
Titelgruppen: Planmäßige Beamte und Richter							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	349	61	507	41	958	948	+10
nachrichtlich: Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte							
Altersteilzeitstellen für Ar- beitnehmerinnen und Ar- beitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende							

In der obigen Übersicht sind die Einrichtung neuer Stellen sowie sonstige Veränderungen (ggfls. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt.



## 2.2 Erläuterungen zu den neuen Stellen

- + 1 Planstelle Richterin/Richter am Sozialgericht (BesGr. R 1), kw zum 31.12.2021
- + 10 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2, kw zum 31.12.2021

### **Begründung:**

Die befristet neu eingerichteten Planstellen/Stellen dienen der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs/der elektronischen Akte.

**IX. Justizvollzugseinrichtungen (Kapitel 04 410)****1. Sachhaushalt****1.1 Hauptgruppenübersicht**

Kapitel 04 410	Bezeichnung	Entwurf 2018 (in TEUR)	Haushaltsplan 2017 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				Absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	281.070,2	277.655,3	+ 3.414,9	+ 1,2
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	41.379,8	40.343,7	+ 1.036,1	+ 2,6
HGr. 7	Bauinvestitionen	8.125,0	7.735,0	+ 390,0	+ 5,0
HGr. 8	Sonstige Investitionen	8.246,8	8.278,1	- 31,3	- 0,4
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	--	--	--	--
Summe		338.821,8	334.012,1	+ 4.809,7	+ 1,4

Die Jahresdurchschnittsbelegung lag im Jahr 2016 bei

- den Justizvollzugsanstalten des Landes bei 15.597 Gefangenen
- den Jugendarrestanstalten bei 126 Arrestantinnen und Arrestanten
- insgesamt bei 15.723 Gefangenen.

Wesentliche Ausgabenblöcke im Kapitel 04 410 stellen die Haushaltsmittel für die Mieten und Pachten sowie Nebenkosten der Gebäude (rd. 200 Mio. €), die Versorgung der Gefangenen (rd. 44,5 Mio. €) sowie die Bereiche Arbeit (rd. 41,5 Mio. €) und Bildung der Gefangenen (rd. 17,6 Mio. €) dar.

Die Mittel der Hauptgruppe 7 sind vorgesehen für die Grunderneuerung von Justizvollzugsanstalten einschließlich damit zusammenhängender Erweiterungsmaßnahmen. Darunter fallen insbesondere bauliche und technische Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur. Abweichend von § 56 Landeshaushaltsordnung dürfen an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Vorleistungen für Planungskosten erbracht werden.

### **1.2 Verbesserung der Behandlungsmöglichkeiten psychisch kranker Gefangener - Psychiatrisch Intensivierte Behandlung (PIB)**

Die Prävalenz psychischer Erkrankungen übersteigt bei Inhaftierten diejenige der Normalbevölkerung um ein Vielfaches. Nach den Ergebnissen einer umfassenden Metastudie (Salize, H.J., Dressing, H.: Epidemiologie und Versorgung. Psychiat. Prax. 2008; 35:353-360) ist bei

21 bis 88 % aller Inhaftierten in Europa mindestens ein psychiatrisches Krankheitsbild diagnostizierbar, das mittels des Diagnoseschlüssels ICD 10 zuzuordnen ist (bei 4% der Inhaftierten finden sich z. B. manifeste Psychosen und bei 10 bis 12 % endogene oder neurotische Depressionen).

Im Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen besteht seit 2006 eine stationäre Behandlungsabteilung für psychisch kranke Gefangene. Diese soll nach entsprechend vorzunehmenden Umstrukturierungen nur noch für psychiatrische Akutbehandlungen von Gefangenen genutzt werden, um den diesbezüglichen Bedarf zu decken.

Neben der stationären ist auch die Betreuung psychisch kranker Gefangener im ambulanten Bereich erheblich zu verbessern. Daher ist vorgesehen, ambulant in den Justizvollzugsanstalten zukünftig eine Psychiatrisch Intensivierte Behandlung (PIB) für die Gruppe von (auch suizidgefährdeten) Gefangenen durchzuführen, die einer intensiveren Behandlung bedürfen.

Ein umfassendes Konzept der PIB ist in Zusammenarbeit mit externen Experten in Anlehnung an die Konzeption Psychiatrischer Tageskliniken fertiggestellt worden. Es sieht eine besondere Betreuung von schwerwiegend psychisch chronisch kranken Gefangenen - auch prä- oder poststationär - vor. Darüber hinaus sind auch Maßnahmen zur Betreuung suizidgefährdeter Gefangener als Bestandteil der PIB vorgesehen.

Die PIB soll zunächst für den Zeitraum von einem Jahr in zwei Justizvollzugsanstalten pilotiert werden. Hierfür sieht der Haushaltsentwurf 2018 zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 500.000 € bei Titel 427 60 vor. Die im Rahmen der Pilotierung gewonnenen Erfahrungen sollen bei der sukzessiven Implementierung der Maßnahme in weiteren Anstalten ab 2019 Berücksichtigung finden. Es wird angestrebt, bis 2022 alle Anstalten ans Netz zu nehmen.

### **1.3 Förderung der Integration ausländischer Inhaftierter und Verbesserung der Sicherheit**

Zur Förderung der Integration von ausländischen Inhaftierten und zur Verbesserung der Sicherheit im Justizvollzug NRW werden im Bereich des Justizvollzuges im Haushaltsjahr 2018 weiterhin Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt rd. 7,2 Mio. € (einschließlich Personalausgabemittel) zur Verfügung gestellt.

Neben der Einbindung von Integrationsbeauftragten und hauptamtlichen Pädagogen und Pädagoginnen, der Erweiterung von Fortbildungsangeboten für Bedienstete, der Verbesserung

des Datenaustausches und der Verbesserung der sprachlichen Verständigung sowie der Sprachförderung von Inhaftierten werden allein für den Ausbau des Einsatzes von Dolmetschern rd. 3 Mio. € benötigt.

## **1.4 Arbeit und Bildung der Gefangenen**

### **1.4.1 Grundlagen**

Die Beschäftigung der Gefangenen zählt zu einer der Maßnahmen, die dem Vollzug gesetzlich (§ 3 StVollzG NRW, § 3 JStVollzG NRW) auferlegt sind. Sie bildet eine wesentliche Behandlungsmaßnahme, um die Gefangenen darin zu unterstützen bzw. zu befähigen, sich zukünftig erfolgreich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

Dafür soll der Justizvollzug insbesondere in Zusammenarbeit mit den Vereinigungen und Stellen des Arbeits- und Wirtschaftslebens Sorge tragen, dass arbeitsfähige Gefangene eine Arbeit ausüben können bzw. angemessen beschäftigt werden. Ferner sollen alle Beteiligten dazu beitragen, dass die Gefangenen beruflich gefördert, beraten und vermittelt werden. Geeignete Gefangene erhalten Gelegenheit zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (§§ 5, 29, 30, 31, 58, 94 StVollzG NRW).

Die Verwirklichung des Förderungs- und Erziehungsauftrags im Jugendstrafvollzug (§ 29 JStVollzG NRW) erfolgt insbesondere durch Bildung, Ausbildung und eine zielgerichtete qualifizierende Beschäftigung der Gefangenen. Die Gefangenen haben während der Arbeitszeit vorrangig an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung teilzunehmen. Im Übrigen sind sie zur Arbeit, arbeitstherapeutischen oder sonstigen Beschäftigung verpflichtet, wenn und soweit sie dazu in der Lage sind. Die gegenwärtige Situation auf dem freien Arbeitsmarkt unterstreicht nachdrücklich den Wert einer qualifizierten Berufsausbildung für die Eingliederung der Entlassenen in den Arbeitsprozess. Die berufliche Bildung der Gefangenen wird daher auch weiterhin ein besonderer Schwerpunkt der Vollzugskonzeption des Landes bleiben.

Zudem verpflichtet auch das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (§ 31 SVVollzG NRW) den Justizvollzug, den Untergebrachten Arbeit, arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie schulische und berufliche Bildung (Beschäftigung) anzubieten.

Alle im Justizvollzug bestehenden Beschäftigungsformen - Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung, schulische und berufliche Ausbildung und Weiterbildung - dienen ausschließlich

dem Ziel, den Gefangenen/Untergebrachten Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern, mithin ihre Startchancen auf dem Gebiet der beruflichen Reintegration und damit der Eingliederung in die Gesellschaft zu verbessern.

Zur Erfüllung des Beschäftigungs- und Bildungsauftrags sind in den Vollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen die notwendigen Betriebe (Eigen- und Unternehmerbetriebe) sowie die erforderlichen Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Ausbildung und Weiterbildung und zur arbeitstherapeutischen Beschäftigung eingerichtet. In den Eigenbetrieben, die die Justizverwaltung in eigener Regie führt, werden vornehmlich Arbeiten für den Bedarf der Justizvollzugsanstalten und der übrigen Justizbehörden ausgeführt. Als Eigenbetriebe sind u.a. Schlossereien, Schreinereien und Druckereien sowie Bäckereien und Wäschereien eingerichtet. In Betrieben privater Unternehmen innerhalb der Justizvollzugsanstalten (Unternehmerbetrieben) werden die Gefangenen überwiegend mit industriellen Arbeiten (u.a. Eisen-, Metall- und Elektroindustrie sowie Kunststoffverarbeitung) beschäftigt. Darüber hinaus wird eine große Zahl von Gefangenen - insbesondere im offenen Vollzug - außerhalb der Anstalten bei privaten Unternehmen bzw. Auftraggebern zu Arbeiten eingesetzt.

#### **1.4.2 Beschäftigungsübersicht**

Von den zur Arbeit verpflichteten bzw. freiwillig hierzu bereiten Gefangenen werden arbeitstätig durchschnittlich 9.213 Gefangene beschäftigt. Dies entspricht einer Beschäftigungsquote von 59,1 %.

In den von den Justizvollzugsanstalten unterhaltenen Eigenbetrieben werden etwa 15 % der beschäftigten Gefangenen eingesetzt; in den Versorgungseinrichtungen der Vollzugsanstalten (Küche, Kammer, Reinigungsarbeiten usw.) weitere rd. 31 %, in Unternehmerbetrieben 13 % und bei Außenarbeiten 7,5 % der beschäftigten Gefangenen. Durchschnittlich rd. 6 % der beschäftigten Gefangenen werden mit dem Ziel ihrer Integration in einen normalen Arbeitsprozess vorübergehend arbeitstherapeutisch angeleitet und beschäftigt. An Maßnahmen der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung nehmen arbeitstätig etwa 1.979 Gefangene (rd. 21,5 % der Beschäftigten) teil. Von der Möglichkeit, einer Arbeit auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt (§ 31 Abs. 1 StVollzG NRW, § 29 Abs. 4 JStVollzG NRW) nachzugehen, machen arbeitstätig rd. 6 % der beschäftigten Gefangenen Gebrauch.

### **1.4.3 Einnahmen der Arbeitsverwaltung**

Der Schwerpunkt der Einnahmen im Justizvollzugsbereich liegt bei den Betriebseinnahmen aus der Arbeitsverwaltung (Titel 125 10, 125 20 und 125 30; Ansatz 2018: rd. 30,4 Mio. €).

Die Einnahmen sind unmittelbar abhängig von der Beschäftigungslage, die in hohem Maße auch von der konjunkturellen Entwicklung auf dem freien Arbeitsmarkt beeinflusst wird.

### **1.4.4 Ausgabenschwerpunkte der Arbeitsverwaltung**

**Titel 514 70** (Verbrauchsmittel, insbesondere Ausgaben für Rohstoffe)

Eine ausreichende Ausstattung mit Rohstoffen bildet die Grundlage der Tätigkeit der Arbeitsbetriebe. Für die mit dem Arbeitsbetrieb zusammenhängenden Ausgaben, insbesondere der Beschaffung von Rohstoffen sieht der Haushaltsentwurf bei Titel 514 70 einen Ansatz in Höhe von rd. 13,5 Mio. € vor.

**Titel 636 10 und 681 70** (Arbeitslosenversicherung und Arbeitsentgelt für Gefangene)

Die Kosten der Arbeitslosenversicherung für Gefangene werden sich im Jahre 2018 voraussichtlich auf rd. 8,7 Mio. €, die Ausgaben für das Arbeitsentgelt auf 24,1 Mio. € belaufen. Die Ausgaben entstehen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (§§ 345, 347 SGB III; § 32 StVollzG NRW, § 30 JStVollzG NRW sowie § 32 SVVollzG NRW) und sind daher von der Landesjustizverwaltung nicht beeinflussbar.

**Titel 812 70** (Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen)

Zur Neuausstattung und Modernisierung der Werkbetriebe der Justizvollzugsanstalten sollen im Haushaltsjahr 2018 Investitionsmittel in Höhe von 1,3 Mio. € zur Verfügung gestellt werden.

### **1.4.5 Ausgabenschwerpunkte bei der Bildung der Gefangenen**

**Titel 547 80** (Leistungen an Träger von Bildungsmaßnahmen pp.)

Mit Inkrafttreten des Ersten und Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt am 1. Januar 2003 ist die bis Ende 2002 erfolgte Kofinanzierung der Bundesagentur für

Arbeit bezüglich beruflicher Bildungsmaßnahmen entfallen. Dieser Entwicklung ist in den vergangenen Jahren angesichts der Notwendigkeit zur Konsolidierung des Landeshaushalts durch Zentralisierung und Straffung von Maßnahmen im Bereich der beruflichen Bildung begegnet worden. Darüber hinaus sind die Ausgaben an externe Träger von Bildungsmaßnahmen bereits im Jahr 2005 um 1,0 Mio. € erhöht worden, um die bestehenden vertraglichen Verpflichtungen trotz des o.g. Wegfalls der Kofinanzierung erfüllen zu können. Um die Vorgaben des Straf- und Jugendstrafvollzugsgesetzes erfüllen zu können, beträgt der Mittelansatz rd. 8,3 Mio. €.

**Titel 632 80** (Anteil des Landes an den Kosten der Lernplattform elis)

Der Pilotbetrieb der Lernplattform elis - E-Learning im Strafvollzug - hat im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen im Haushaltsjahr 2015 begonnen. Bis zum Ende des Jahres 2017 sollen in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes 180 Lernplätze eingerichtet werden, bis zum Ende des Jahres 2018 weitere 160 Lernplätze.

Zur Nutzung des E-Learnings über die Lernplattform erfolgte bereits zum 01.01.2015 ein Beitritt des Landes zu einem bestehenden Verwaltungsabkommen der Nutzungsländer. Zur Umsetzung des Projekts stehen für das Haushaltsjahr 2018 Haushaltsmittel im Betrag von 233.000 € und eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 741.000 € (mit Fälligkeiten in 2019, 2020 und 2021 in Höhe von jeweils 247.000 €) zur Verfügung. Somit berücksichtigt der Haushalt 2018 an dieser Stelle eine Aufstockung der Mittel in Höhe von 107.000 € gegenüber dem Haushaltsjahr 2017.

**Titel 681 80** (Ausbildungsbeihilfe für Gefangene)

Die Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen haben gemäß § 32 Abs. 2 StVollzG NRW sowie § 30 Abs. 2 JStVollzG NRW einen Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe. Der Ansatz für das Haushaltsjahr 2018 beträgt rd. 6 Mio. €.

## 1.5 Entlassungsvorbereitungen

**Titel 547 53** (Übergangsmanagement für (ehemalige) Strafgefangene zur beruflichen Reintegration)

Zur Reduzierung von Rückfallquoten ist die berufliche Wiedereingliederung (ehemaliger) Gefangener eine besonders schwierige, gleichzeitig aber auch eine besonders Erfolg versprechende Aufgabe. Mit einem systematischen Übergangsmanagement sollen die Ergebnisse der vielfältigen Bildungs- und Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug gesichert, Zugänge zu Arbeit und (Folge-) Ausbildung geschaffen und bestehende Beschäftigungsverhältnisse durch flankierende Nachsorgemaßnahmen stabilisiert werden, um erneute Straffälligkeit vermeiden zu können. Dies erfolgt durch eine Anpassung des modernen Handlungskonzeptes „Case-Management“ an die Besonderheiten des Strafvollzuges und umfasst unter anderem die Schaffung einer über den Entlassungszeitpunkt hinausweisenden Reintegrationsplanung, den Ausbau regionaler und überregionaler Netzwerke sowie eine kooperativ zu erbringende Nachsorge für (ehemalige) Gefangene unter Einbeziehung aller relevanten Arbeitsmarktakteure und kompetenter Dritter.

Für das Übergangsmanagement im Bereich der beruflichen Bildung der Gefangenen sieht der Haushaltsentwurf 2018 bei Kapitel 04 410 Titel 547 53 Haushaltsmittel in Höhe von rd. 1,7 Mio. € vor.

**Titel 684 50** (Zuwendungen an freie Träger für Maßnahmen des Übergangsmanagements im Jugendarrest)

Im Bereich des Jugendarrests wurde mit dem Haushalt 2011 erstmals die Möglichkeit zur Implementierung eines Übergangsmanagements im Rahmen der Entlassungsvorbereitungen eingeräumt, das vollzugsinterne Förderungsmaßnahmen mit vollzugsexternen Reintegrationshilfen in Kooperation mit allen relevanten Partnern der Straffälligenhilfe und Jugendhilfe zum frühestmöglichen Zeitpunkt anstrebt. Auf der Grundlage der im Jahre 2012 u.a. unter Einbeziehung von Vertretern der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege erstmals erarbeiteten Förderrichtlinien und in Verbindung mit dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 9 JAVollzG NRW, wurde die Begleitung der zur Entlassung anstehenden Arrestantinnen und Arrestanten in das lokale reguläre Hilffsystem am Entlassungswohnort geeigneten Projektträgern übertragen. Anfang des Jahres 2017 sind die Förderrichtlinien überarbeitet und neu gefasst worden.



Zur Umsetzung der Maßnahme stehen bei Titel 684 50 Haushaltsmittel in Höhe von 237.000 € zur Verfügung.

### **1.6 Haus der intensiv-pädagogischen Betreuung im Jugendvollzug (Titel 547 56)**

Im Zeitraum 2012 bis 2014 ist die gesetzlich mögliche alternative Vollzugsform des Jugendstrafvollzugs in freien Formen (§ 15 JStVollzG NRW) in einem Modellprojekt erprobt worden.

Das Modellprojekt war auf die Dauer von drei Jahren angelegt, musste im Jahr 2014 jedoch vorzeitig beendet werden. Es ist während der Laufzeit zur Effizienzkontrolle und Qualitätssicherung wissenschaftlich evaluiert worden.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Begleitforschung durch das Institut für Kinder- und Jugendhilfe gGmbH in Mainz in Kooperation mit dem Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen ist nunmehr eine alternative Vollzugsform im Jugendvollzug möglichst unter alleiniger Trägerschaft der Landesjustizverwaltung und zwar in der JVA Heinsberg - dort im offenen Haus – konzeptionell angedacht. Bei diesem Projekt handelt es sich jedoch nicht um einen klassischen Vollzug in freien Formen sondern um eine unselbständige "intensiv-pädagogische Abteilung" des offenen Vollzuges, die unter der alleinigen Trägerschaft der Justizverwaltung stehen soll.

Der Haushaltsentwurf 2018 sieht zur Realisierung des Projekts neben der Einrichtung von 8 Planstellen Haushaltsmittel in Höhe von 142.000 € bei dem neu eingerichteten Titel 547 56 sowie Investitionsmittel in Höhe von 39.000 € bei Titel 812 10 vor. Damit werden die hauswirtschaftlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Projekts geschaffen, dessen Realisierung und genaue Ausgestaltung aber noch einer fraktionsübergreifenden Abstimmung bedarf.

### **1.7 Haftverkürzung**

Bis zum Haushaltsjahr 2017 wurden im Kapitel 04 410 Titel 684 40 (Zuwendungen zur Haftverkürzung an freie Träger) Haushaltsmittel in Höhe von 318.400 € für das Projekt Haftverkürzung etatisiert. Die Haftverkürzung bezieht sich dabei sowohl auf die Untersuchungshaftverkürzung als auch die Verkürzung von Ersatzfreiheitsstrafen, jeweils im Erwachsenenbereich. Die in den Justizvollzugsanstalten Bielefeld-Brackwede, Düsseldorf und Köln geförderten Projekte der Haftverkürzung sollen aufgrund ihres Erfolges fortgeführt werden.

Ab dem Haushaltsjahr 2018 soll die jährliche Förderung über Zuwendungen durch einen Regelbetrieb mit entsprechenden Dienstleistungsverträgen abgelöst werden. Vor diesem Hintergrund berücksichtigt der Haushaltsentwurf 2018 bei dem neu eingerichteten Titel 547 55 einen Ansatz in Höhe von 318.400 €.

## 2. Personalhaushalt

### 2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2018	2017	
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	346	823	7.050		<b>8.219</b>	7.985	+ 234
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	61	90	511		<b>662</b>	668	- 6
Zwischensumme	407	913	7.561		<b>8.881</b>	8.653	+ 228
Titelgruppen: Planmäßige Beamtinnen und Beamte							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	407	913	7.561		<b>8.881</b>	8.653	+ 228
nachrichtlich:							
Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Be- amte							
Altersteilzeitstellen für Ar- beitnehmerinnen und Ar- beitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst		83	821		<b>904</b>	890	+ 14
Auszubildende und Berufspraktikanten			50		<b>50</b>	50	

In der obigen Übersicht sind die Einrichtung neuer Stellen sowie sonstige Veränderungen (ggfls. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt.

## 2.2 Erläuterungen zu den neuen Stellen

a)

- + 1 Planstelle Regierungsamtfrau/ Regierungsamtmann (BesGr A 11) - ohne Besoldungsaufwand

### **Begründung:**

Die neue Planstelle dient der Deckung des Mehrbedarfs an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen.

b)

- + 3 Planstellen Regierungsinspektorin/ Regierungsinspektor (BesGr A 9)

### **Begründung:**

Die neuen Planstellen dienen der Entwicklung und Begleitung von Controllingkonzepten.

c)

- + 12 Planstellen Regierungsrätin/ Regierungsrat (BesGr A 13 Eingangsamt) - Psychologin/ Psychologe
- + 17 Planstellen Regierungsinspektorin/ Regierungsinspektor (BesGr A 9)
- + 165 Planstellen Justizvollzugsoberssekretärin/ Justizvollzugsoberssekretär (BesGr A 7)
- + 3 Planstellen Regierungssekretärin/ Regierungssekretär (BesGr A 6)

### **Begründung:**

Die neuen Planstellen dienen der Verstärkung eines sicherheits- und zukunftsorientierten Behandlungsvollzuges.

d)

- + 1 Planstelle Regierungsrätin/ Regierungsrat (BesGr A 13 Eingangsamt)
- + 2 Planstellen Regierungsinspektorin/ Regierungsinspektor (BesGr A 9)
- + 1 Planstelle Regierungssekretärin/ Regierungssekretär (BesGr A 6)

### **Begründung:**

Die neuen Planstellen dienen der attraktiven Ausgestaltung des Allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes im Hinblick auf die künftige Personalgewinnung im Justizvollzug.

e)

- + 5 Planstellen Sozialinspektorin/ Sozialinspektor (BesGr A 9)
- + 18 Planstellen Justizvollzugsoberssekretärin/ Justizvollzugsoberssekretär (BesGr A 7)

**Begründung:**

Die neuen Planstellen dienen der Verbesserung der qualitativen Ausgestaltung des Jugendarrestes in den Jugendarrestanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen.

f)

- + 6 Planstellen Justizvollzugsoberssekretärin/ Justizvollzugsoberssekretär (BesGr A 7),  
kw zum 31.12.2020
- + 1 Stelle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 2.2, kw  
zum 31.12.2020
- + 1 Stelle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 2.1, kw  
zum 31.12.2020

**Begründung:**

Die neuen Planstellen und Stellen dienen der Umsetzung des Projekts „Haus der intensivpädagogischen Betreuung im Jugendvollzug“.

g)

- + 1 Stelle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 2.2

**Begründung:**

Die neue Stelle dient der Verstärkung des Kriminologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen.

h)

- + 1 Planstelle Justizvollzugshauptsekretärin/ Justizvollzugshauptsekretär (BesGr A 8) mit  
der Befristung „31.12.2018“ im Haushaltsvollzug 2017 gemäß § 6 Absatz 4 Nr. 2  
Haushaltsgesetz 2017
- + 1 Planstelle Justizvollzugsoberssekretärin/ Justizvollzugsoberssekretär (BesGr A 7)  
mit der Befristung „31.12.2018“ im Haushaltsvollzug 2017 gemäß § 6 Absatz 4 Nr. 2  
Haushaltsgesetz 2017

**Begründung:**

Die Einrichtung der zwei neuen Planstellen mit zwei kw-Vermerken (Befristung jeweils zum „31.12.2018“) dienen der Sicherstellung der Stellenführung im Bereich des mittleren Vollzugs-

und Verwaltungsdienstes zur Vermeidung vorzeitiger Zurruesetzungen im Rahmen des Projekts „Vorfahrt für Weiterbeschäftigung“.

**X. Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justizverwaltung (Kapitel 04 510)**

**1. Sachhaushalt**

**1.1 Hauptgruppenübersicht**

Kapitel 04 510	Bezeichnung	Entwurf 2018 (in TEUR)	Haushaltsplan 2017 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				absolut	In %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	10.478,9	9.291,4	1.187,5	12,78
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	--	--	--	--
HGr. 7	Bauinvestitionen	245,0	65,0	180,0	276,92
HGr. 8	Sonstige Investitionen	183,7	129,5	54,2	41,85
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	--	--	--	--
Summe		10.907,6	9.485,9	1.421,7	14,99

**1.2. HGr. 5 Sächliche Verwaltungsausgaben**

**Kapitel 04 510 Titel 525 20 (Fortbildung der Bediensteten)**

Der Titel umfasst insbesondere die Mittel für die Durchführung des zentralen Fortbildungsprogramms für alle Justizangehörigen. Um den hohen Standard der Justiz in der Rechtsprechung auch künftig zu gewährleisten und darüber hinaus den Bürgerinnen und Bürgern eine fachgerechte Dienstleistung anbieten zu können, ist eine breit angelegte Fortbildung unverzichtbar. Das berufliche Wissen muss in regelmäßigen Abständen aufgefrischt werden, damit Weiterentwicklungen im bisherigen Arbeitsfeld berücksichtigt werden können. Bei beruflichen Veränderungen durch neue Aufgabenfelder ist es erforderlich, den Beschäftigten die notwendigen Kenntnisse zu vermitteln. Im Mittelpunkt der Fortbildung stehen daher Maßnahmen zur fachlichen Weiterbildung, ein besonderes Augenmerk liegt auf der Fortbildung der jungen Richterinnen und Richter, der jungen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie weiterer Berufsanfängerinnen und -anfänger etwa im ambulanten sozialen Dienst und bei den Fachdiensten im Justizvollzug.

Der vorgesehene Haushaltsansatz berücksichtigt die Finanzierung dieser Daueraufgaben, begegnet gleichzeitig aber auch neuen Herausforderungen:

So haben die massiven Zuwanderungsströme der vergangenen Jahre Auswirkungen auf weite Bereiche der Justiz. Das Thema „interkulturelle Kompetenz“ gewinnt bei den Gerichten, den

Staatsanwaltschaften und insbesondere im Justizvollzug zunehmend an Bedeutung. Dem Rechnung tragend wird eine Teilaufgabe des bei der Justizakademie des Landes NRW einzu-richtenden „Zentrums für interkulturelle Kompetenz“ darin bestehen, passende Fortbildungs-angebote für Justizangehörige zu konzipieren.

Ferner verändern sich mit der zunehmenden Digitalisierung die Lern- und Arbeitsgewohnhei-ten der jüngeren Generationen. Zugleich bietet das digitale Lernen Vorteile für die Vereinbar-keit von Beruf und Familie, da Angebote vom Arbeitsplatz oder sogar vom heimischen Rechner aus genutzt werden können. Das E-Learning-Angebot der Justizakademie des Landes NRW soll daher ausgebaut werden.

Das Gesundheitsmanagement (GM) der Justiz soll weiter ausgebaut und flächendeckend in der Justiz etabliert werden. Hieraus ergeben sich zusätzliche Fortbildungsbedarfe. Insbeson-dere die Aspekte "gesundes Führen", Konfliktmanagement, Coaching und Projektmanage-ment in Gesundheitsthemen rücken in den Focus. Aufgrund der engen Verzahnung zwischen Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement gehört ferner die psychische Gefährdungsbeur-teilung zu den Themenfeldern, die die Fortbildung bedienen muss. Ein besonderer Bedarf wird bei Veranstaltungen für Multiplikatoren und Führungskräfte gesehen.

Ebenso sind länger andauernde Qualifizierungsmaßnahmen, wie das Angebot für Soziale An-sprechpartnerinnen und Ansprechpartner aus diesen Mitteln zu finanzieren. Unter Berücksich-tigung der Anhebung der Vergütungssätze für Referentinnen und Referenten aus der Landes-verwaltung sind daher für die zentral organisierte Fortbildung Haushaltsmittel in Höhe von ins-gesamt rd. 2 Mio. € veranschlagt.

#### **Kapitel 04 510 Titel 539 00 (Fortbildung der Rechtskundefachlehrerinnen und Rechtskundefachlehrer)**

Für die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Rechtskunde-Arbeitsgemein-schaftsleiterinnen und -leiter zu den Themen "Methodik" und "Didaktik" sind 20.000 € veran-schlagt.



## 2. Personalhaushalt

### 2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2018	2017	
Planmäßige Beamte und Richter	31	18	15	4	68	67	+ 1
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	8	4	33	6	51	46	+ 5
Zwischensumme	39	22	48	10	119	113	+ 6
Titelgruppen: Planmäßige Beamte und Richter							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	39	22	48	10	119	113	+ 6
nachrichtlich: Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Be- amte							
Altersteilzeitstellen für Ar- beitnehmerinnen und Ar- beitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende			6		6	6	

In der obigen Übersicht sind die Einrichtung neuer Stellen sowie sonstige Veränderungen (ggfls. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt.

### 2.2 Erläuterungen zu den neuen Stellen

Mit dem Haushalt 2018 wurden im Kapitel 04 510 keine neuen Planstellen sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingerichtet.

## D. Personalbedarfsberechnung

### I. Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften insgesamt (Epl. 04)

Der Personalbedarf in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, den Staatsanwaltschaften sowie in den Fachgerichtsbarkeiten wird auf Grundlage der von externen Organisationsberatern im Auftrag der Landesjustizverwaltungen erarbeiteten Systeme **PEBB§Y** bzw. **PEBB§Y-Fach** berechnet. Auf Basis der für die jeweilige Erhebung festgelegten Struktur der Erhebungsgeschäfte haben die Beratungsunternehmen in beiden Systemen den durchschnittlichen Bearbeitungsaufwand für die Geschäfte aller Dienstzweige streng empirisch-analytisch untersucht. Ziel der Systeme PEBB§Y bzw. PEBB§Y-Fach ist es, den Personalbedarf der Justiz auf Landesebene zuverlässig zu ermitteln. Die Systeme stellen für den Haushaltsgesetzgeber eine Orientierungs- und Entscheidungshilfe dar. Innerhalb der bestehenden Berechnungsvarianten ist die aus dem Personalbedarf und den vorhandenen Planstellen/Stellen berechnete **stellenbasierte Belastungsquote** für eine realistische Abbildung der landesweiten Belastungssituation maßgeblich.

Auf der Grundlage der Geschäftszahlen des Jahres 2016 stellen sich der Personalbedarf und die Belastungssituation einzelplanweit wie folgt dar:

Dienstzweig	Personalbedarf	kontingentierte Stellen	Belastungsquote
Richter	5.293,33	4.914,21	107,71
Staatsanwälte	1.238,46	1.172,50	105,63
Amtsanwälte	404,18	358,00	112,90
gehobener Dienst	3.298,35	3.331,03	99,02
mittlerer und Schreibdienst	10.059,88	9.991,68	100,68
einf. Dienst (nur Kap. 04 210 und 04 215)	1.833,89	1.791,96	102,34

Anhand des Personalbedarfs für Richter und Staatsanwälte wird dessen Verteilung auf die einzelnen Kapitel exemplarisch durch die folgende Grafik dargestellt:



## II. Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (Kap. 04 210 und 04 215)

Wie die vorstehende Grafik verdeutlicht, stellen die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften die größten Personalkörper innerhalb der Gerichtsbarkeiten/Staatsanwaltschaften des Einzelplans 04. Dieser Bereich ist somit von besonderer Steuerungsrelevanz für den Justizhaushalt. Auf der Grundlage der Geschäftszahlen des Jahres 2016 stellen sich der Personalbedarf und die Belastungssituation insoweit wie folgt dar:

<b>Ordentliche Gerichtsbarkeit (Kap. 04 210)</b>			
<b>Dienstzweig</b>	<b>Personalbedarf</b>	<b>kontingentierte Stellen</b>	<b>Belastungsquote</b>
<b>Richter</b>	3.895,66	3.741,38	<b>104,12</b>
<b>gehobener Dienst</b>	2.632,10	2.595,03	<b>101,43</b>
<b>mittlerer und Schreibdienst</b>	7.110,61	7.014,93	<b>101,36</b>
<b>einf. Dienst</b>	1.529,88	1.488,96	<b>102,75</b>

<b>Staatsanwaltschaften (Kap. 04 215)</b>			
<b>Dienstzweig</b>	<b>Personalbedarf</b>	<b>kontingentierte Stellen</b>	<b>Belastungsquote</b>
<b>Staatsanwälte</b>	1.238,46	1.172,50	<b>105,63</b>
<b>Amtsanwälte</b>	404,18	358,00	<b>112,90</b>
<b>gehobener Dienst</b>	416,10	448,00	<b>92,88</b>
<b>mittlerer und Schreibdienst</b>	1.690,85	1.701,40	<b>99,38</b>
<b>einf. Dienst</b>	304,02	303,00	<b>100,34</b>

Die Personalbedarfsberechnung nach PEBB§Y für die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften ist im Jahr 2016 erstmalig nach Maßgabe des nach der PEBB§Y-Fortschreibung 2014 geltenden Systems durchgeführt worden.

### III. Fachgerichtsbarkeiten (Kap. 04 220, 04 230, 04 240 und 04 250)

Soweit die Belastungsquoten in den Fachgerichtsbarkeiten niedrigere Werte als in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften aufweisen, ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass ein pauschalisierender Vergleich der Belastungssituation allein auf der Basis des Zahlenmaterials nicht sachgerecht erscheint. Vielmehr ist bei den relativ kleinen Personalkörpern in den Laufbahngruppen der einzelnen Fachgerichtsbarkeiten ein gewisser Personalbestand erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der - im Sinne einer bürgerfreundlichen Justiz - in der Fläche des Landes Nordrhein-Westfalen verteilten Fachgerichte zu gewährleisten. Die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgewiesene hohe Belastung ist ausschließlich auf einen Anstieg der Verfahrenseingänge in Asylsachen aufgrund der besonderen Flüchtlingssituation zurückzuführen. Auf der Grundlage der Geschäftszahlen des Jahres 2016 stellen sich der Personalbedarf und die Belastungssituation im Einzelnen dort wie folgt dar:

Verwaltungsgerichtsbarkeit (Kap. 04 220)			
Dienstzweig	Personalbedarf	kontingentierte Stellen	Belastungsquote
Richter	709,98	478,00	148,53
gehobener Dienst	80,43	85,00	94,63
mittlerer und Schreibdienst	440,26	343,00	128,35

<b>Finanzgerichtsbarkeit (Kap. 04 230)</b>			
<b>Dienstzweig</b>	<b>Personalbedarf</b>	<b>kontingentierte Stellen</b>	<b>Belastungsquote</b>
<b>Richter</b>	148,80	152,83	<b>97,36</b>
<b>gehobener Dienst</b>	32,13	43,00	<b>74,71</b>
<b>mittlerer und Schreibdienst</b>	80,20	96,00	<b>83,54</b>

<b>Arbeitsgerichtsbarkeit (Kap. 04 240)</b>			
<b>Dienstzweig</b>	<b>Personalbedarf</b>	<b>kontingentierte Stellen</b>	<b>Belastungsquote</b>
<b>Richter</b>	193,86	211,00	<b>91,88</b>
<b>gehobener Dienst</b>	78,41	95,00	<b>82,54</b>
<b>mittlerer und Schreibdienst</b>	292,08	363,35	<b>80,38</b>

<b>Sozialgerichtsbarkeit (Kap. 04 250)</b>			
<b>Dienstzweig</b>	<b>Personalbedarf</b>	<b>kontingentierte Stellen</b>	<b>Belastungsquote</b>
<b>Richter</b>	345,03	331,00	<b>104,24</b>
<b>gehobener Dienst</b>	59,18	65,00	<b>91,05</b>
<b>mittlerer und Schreibdienst</b>	445,89	473,00	<b>94,27</b>

## E. EPOS.NRW

### I. Allgemeiner Teil

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen setzt die Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens im Rahmen des Programms EPOS.NRW (Einführung von Produkthaushalten zur Output-orientierten Steuerung – Neues Rechnungswesen) fort. Zusätzlich zu dem bisherigen Haushaltssystem, das allein auf dem inputorientierten Zahlungsprinzip beruht, soll künftig auch der Ressourcenverbrauch in Verbindung mit den dafür zu erbringenden Verwaltungsleistungen (Produkten) durch eine Kosten- und Leistungsrechnung gemessen werden. Um dies zu realisieren, soll das Rechnungswesen auf Grundlage der doppelten Buchführung (Doppik) auf die Integrierte Verbundrechnung umgestellt werden.

#### 1. Budgeteinheit der Justizvollzugseinrichtungen

Der Justizvollzug wurde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium als erste Budgeteinheit der Landesverwaltung ausgewählt, das neue Rechnungswesen nach EPOS.NRW zu erproben und mitzugestalten. Nach einer entsprechenden Konzeptionierung, der Gründung des Buchungs- und Kostenrechnungsservice bei der JVA Dortmund im Jahr 2008 und der anschließenden Erprobung von EPOS.NRW in zwei Justizvollzugsanstalten wurde der Produktivbetrieb von EPOS.NRW im Jahr 2010 erfolgreich in allen nordrhein-westfälischen Justizvollzugs- und Jugendarrestanstalten flächendeckend aufgenommen.

Die Bemühungen des Justizvollzugs konzentrieren sich seither darauf, die Integrierte Verbundrechnung für Steuerungszwecke zu nutzen. Dazu dienen verschiedene Ansätze, etwa der Abschluss von Ziel- und Budgetvereinbarungen, die Einführung eines Controllings und die Optimierung des Berichtswesens.

Außerdem ist der Justizvollzug eine der beiden Budgeteinheiten die den Modellversuch zur Erprobung des Produkthaushalts umsetzen werden. Im Rahmen des federführend vom Ministerium der Finanzen betriebenen Modellversuchs wurde bereits für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 in den beiden Budgeteinheiten des Justizvollzugs und der Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Finanzverwaltung neben dem kameraleen Haushalt auch ein Produkthaushalt aufgestellt. Die Darstellung des Produkthaushalts für das Jahr 2018 erfolgt im Rahmen einer gesonderten Vorlage.

## **2. Einführung von EPOS.NRW in den weiteren Budgeteinheiten der Justiz**

Die Budgeteinheiten der Finanzgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie der Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justiz arbeiten seit dem 13.04.2015 planmäßig im System EPOS.NRW. Die Budgeteinheiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften haben den Produktivbetrieb im Hinblick auf die große Anzahl der Budgetuntereinheiten im Zeitraum Oktober 2015 bis März 2016 gestaffelt aufgenommen. Die Budgeteinheit des Justizministeriums arbeitet seit Oktober 2015 im System EPOS.NRW. Auch die letzten beiden Rollout-Projekte des Justizressorts sind zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Budgeteinheiten der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit haben im Mai 2017 den Produktivbetrieb im System EPOS.NRW aufgenommen.

Die mit dem System EPOS.NRW arbeitenden Budgeteinheiten werden durch das Zentrum für integriertes Rechnungswesen mit dem System EPOS.NRW in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (ZefiR, vormals Projektarbeitsstab EPOS.NRW der Justiz bei dem Oberlandesgericht Hamm) unterstützt und begleitet. Das ZefiR wurde am 01.07.2016 an den Standorten Hamm, Düsseldorf und Köln gegründet und fasst nunmehr den Buchungs- und Kostenrechnungsservice (BKS), die Zentrale Finanzbuchhaltung und die Zentrale Anlagenbuchhaltung im Programm EPOS.NRW (ZFA) - einschließlich der Zentralstelle Abschlussbuchungen für die Zahlstellen und Gerichtskassen (ZAB) - sowie den Projektarbeitsstab EPOS.NRW der Justiz (PAS) zu einer Organisationseinheit zusammen.